# FAMILIÄRE BEREITSCHAFTSBETREUUNG

Eine gemeinsame Arbeitshilfe der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen





# FAMILIÄRE BEREITSCHAFTSBETREUUNG

Eine gemeinsame Arbeitshilfe der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen

## **Impressum**

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt, 50633 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt, 48133 Münster

Verantwortlich: Lorenz BAHR-HEDEMANN, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland

Birgit WESTERS, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen

Redaktion: Imke BÜTTNER, LWL-Landesjugendamt Westfalen

Sandra TERODDE, LVR-Landesjugendamt Rheinland

An der Erstellung der Arbeitshilfe haben mitgewirkt:

Petra BUSCH, Pflegekinderdienst Stadt Frechen

Harald GRADYS, Diakonie Düsseldorf

Monika HAVERKAMP, Pflegekinderdienst Stadt Herne

Anne KEßELER, Kinderschutzbund Euskirchen

Petra MEIERS, AWO Düsseldorf

Maria MÜLLER, Pflegekinderdienst Stadt Hamm

Andrea RUMSWINKEL, Pflegekinderdienst Stadt Mühlheim an der Ruhr

Marina STEIN-GERHARDS, Haus St. Josef Eschweiler

Andrea VÄTHJUNKER, Pflegekinderdienst Stadt Düsseldorf

Mareike VOLLMANN, SKF Hagen

Klaus WÄCHTER, Pflegekinderdienst Stadt Bergkamen

Jutta ZASTROW, Pflegekinderdienst Kreis Lippe

Gestaltung: Thomas NOWAKOWSKI, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Köln/Münster im August 2017

# Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen mit der vorliegenden Arbeitshilfe eine praxisbezogene Unterstützung zu dem Arbeitsfeld der Familiären Bereitschaftsbetreuung geben zu können. Dieses Angebot der »Pflegefamilie auf Zeit« ist für Säuglinge, Kinder und Jugendliche geeignet, die aufgrund einer Krisensituation in ihrer Familie durch das Jugendamt untergebracht werden müssen. Schutz, Stabilisierung und Klärung der weiteren Perspektive sind zentrale Ziele dieser Maßnahme.

Insbesondere für Säuglinge und Kleinkinder ist die Familiäre Bereitschaftsbetreuung eine geeignete Form der Fremdunterbringung. Während in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe die Betreuung der Kinder vom Schichtdienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt wird, bieten Bereitschaftspflegefamilien die vor allem für sehr junge Kinder notwendige Kontinuität der sie versorgenden Personen.

An die Bereitschaftsbetreuungsstellen werden besondere Anforderungen gerichtet: Sie nehmen in der Regel ad hoc ein Kind aus einer Krisensituation auf, ohne zu wissen, wie lange es bleiben wird. Vielleicht nur zwei Tage, vielleicht aber auch viele Monate. Sie bieten dem Kind Beziehung und Bindung an und wissen gleichzeitig, dass sie sich früher oder später wieder von ihm verabschieden müssen. Bereitschaftspflegefamilien lassen sich auf viele Unwägbarkeiten ein und leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag.

Um dieser anspruchsvollen Aufgabe gerecht werden zu können, benötigen Bereitschaftspflegefamilien eine intensive und verlässliche Beratung und Begleitung durch einen kompetenten Fachdienst. Die begleitenden Fachkräfte wiederum sind auf geeignete Arbeitsbedingungen angewiesen, um den Auftrag, eine für das Kind passgenaue Perspektive zu erarbeiten, erfüllen zu können.

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe, die gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe entwickelt wurde, möchten wir die Grundlagen guter Praxis skizzieren. Die Unterschiedlichkeit der Dienste und Gegebenheiten bedingt Verschiedenheiten in der Durchführung der Aufgabe der Pflegekinderhilfe. Nicht alle hier aufgeführten Anregungen sind für jedes Jugendamt oder jeden Träger geeignet. Dennoch hoffen wir, dass für alle Adressatinnen und Adressaten nützliche Hinweise enthalten sind und diese Arbeitshilfe Nordrhein-Westfalen weit zur Weiterentwicklung der Familiären Bereitschaftsbetreuung beiträgt.

Birgit WESTERS

Landesrätin

LWL-Dezernentin Jugend und Schule

Lorenz BAHR-HEDEMANN

Landesrat

LVR-Dezernent Jugend

Gru	ßwort		3
Vor	wort		6
1	Eign	ungseinschätzung	7
	1.1	Formale Voraussetzungen	7
	1.2	Persönliche Voraussetzungen	8
2.	Vort	pereitung	9
3.	Pfle	gevereinbarung	10
4.	Leis	tungen zum Unterhalt	11
	4.1	Kosten für den Sachaufwand, Kosten der Pflege und Erziehung	11
	4.2	Einmalige Beihilfen und Zuschüsse	12
	4.3	Alterssicherung und Unfallversicherung der Pflegeperson	13
5.	Fallt	pearbeitung	14
	5.1	Aufnahme	14
	5.2	Beratung und Unterstützung	15
	5.3	Perspektivklärung	15
	5.4	Besuchskontakte	16
	5.5	Biografiearbeit	19
	5.6	Übergänge gestalten	21
	5.7	Dokumentation	23
	5.8	Dauer	23

6.	Struk	rturqualität	25
	6.1	Organisatorischer Aufbau	25
	6.2	Fallzahlenschlüssel	25
	6.3	Personelle Kompetenzen	25
	6.4	Materielle Ressourcen	26
7.	Koop	erationen	27
	7.1	Kooperation mit dem ASD und der Vormundin/dem Vormund	27
	7.2	Kooperation mit dem Familiengericht	.28
	7.3	Kooperation mit psychologischen Sachverständigen	. 28
	7.4	Kooperation mit der Verfahrensbeiständin/dem Verfahrensbeistand	. 29
	7.5	Exkurs Datenschutz	30
8.	Exku	rs Trauma und Bindung	.32
9.	Häufi	ge Fragestellungen	36
	9.1	Meldepflicht	36
	9.2	Haftpflichtversicherung	36
	9.3	Kombination von Familiärer Bereitschaftsbetreuung und Vollzeitpflege	. 37
	9.4	Umwandlung von Familiärer Bereitschaftsbetreuung in Vollzeitpflege	. 37
Anha	ng 1	Überblick über die rechtlichen Bestimmungen	39
Anha	ng 2	Musterformulare für die Arbeit in der Familiären Bereitschaftsbetreuung	46
Litera	aturva	przeichnis	79

## **Vorwort**

Die Familiäre Bereitschaftsbetreuung (FBB) ist eine zeitlich befristete Maßnahme der Krisenintervention. Sie dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in drohenden oder akuten Gefährdungssituationen. Der weitere Hilfebedarf sowie die Perspektive des Kindes sollen während des Aufenthalts in der FBB-Stelle eruiert werden.

Die Unterbringung in einer Bereitschaftsbetreuungsstelle kann im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII oder als Hilfe zur Erziehung auf Grundlage des § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) erfolgen.

Neben der Bezeichnung »Familiäre Bereitschaftsbetreuung« hat sich der Begriff der »Familiären Bereitschaftspflege« in der Praxis etabliert. Beide Begrifflichkeiten haben unseres Erachtens ihre Berechtigung. In der Fachliteratur findet eine Auseinandersetzung über die Bezeichnungen und die damit eventuell verbundenen Konzepte oder möglichen Erwartungen an die Pflegepersonen statt, in der Praxis scheint diese Betrachtung weniger prominent. Die vorliegende Arbeitshilfe verwendet beide Bezeichnungen gleichberechtigt. Das Angebot der FBB richtet sich sowohl an Kinder als auch an Jugendliche. Der besseren Lesbarkeit halber sprechen wir nur von Kindern, gemeint sind ebenso Jugendliche.

In neun Kapiteln haben wir das umfangreiche Spektrum der für die FBB relevanten Themen aufgegriffen. Hierzu zählen etwa die Qualifizierung der Bereitschaftspflegepersonen, die finanziellen Leistungen, die Beratung und Unterstützung, die Strukturqualität des FBB-Fachdienstes und die Kooperation mit anderen Beteiligten. Wir haben, im Sinne einer Rahmenkonzeption, Standards guter Praxis formuliert. Darüber hinaus haben wir an vielen Stellen Anregungen für die praktische Umsetzung eingefügt. Diese sind jeweils farbig hinterlegt. Im Anhang finden Sie umfangreiche Materialien wie u.a. Checklisten, Fragebögen, Pflegevereinbarungen und Dokumentationshilfen.

# 1 Eignungseinschätzung

Es zählt zu den Aufgaben des FBB-Fachdienstes, die Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Bereitschaftsbetreuung einzuschätzen. Die potentiellen Bereitschaftspflegepersonen müssen sowohl formale als auch persönliche Voraussetzungen erfüllen. In den Prozess der Eignungseinschätzung sollten alle Familienmitglieder bzw. die im Haushalt lebenden Personen mit einbezogen werden.

# 1.1 Formale Voraussetzungen

- Von allen erwachsenen Haushaltsangehörigen ist ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs.
  1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) einzuholen. Ein Ausschluss der Tätigkeit als Pflegeperson ergibt sich
  insbesondere, sofern eine der im § 72a SGB VIII aufgeführten Vorstrafen vorliegt. Hierzu zählen etwa die
  Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht oder der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen. Das
  Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss in regelmäßigen Abständen (alle
  drei bis fünf Jahre) vorgewiesen werden.<sup>1</sup>
- Die Bewerberin bzw. der Bewerber legt eine ärztliche Bescheinigung darüber vor, dass keine medizinischen Gründe bestehen, die die Aufnahme eines Bereitschaftspflegekindes ausschließen. Gegen die Aufnahme eines Kindes können beispielsweise psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen oder das Vorliegen von das Kindeswohl gefährdenden, ansteckenden Krankheiten sprechen.
- Der vollständig ausgefüllte Bewerberbogen sowie ein aussagekräftiger Lebensbericht sind von den Interessenten einzureichen. Die Unterlagen geben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im FBB-Fachdienst
  wichtige Informationen über die Bewerberin oder den Bewerber sowie hilfreiche Anknüpfungspunkte für die
  weitere Eignungseinschätzung.
- Der FBB-Fachdienst holt beim örtlich zuständigen Jugendamt Informationen darüber ein, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber dort bekannt ist und ob Gründe vorliegen, die gegen eine Tätigkeit als FBB-Stelle sprechen. Hierzu ist im Vorfeld das Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers einzuholen.
- Der Lebensunterhalt der potentiellen Pflegeperson(en) muss nachweislich unabhängig vom Pflegegeld gem.
   § 39 SGB VIII gesichert sein. Das Pflegegeld dient dem Unterhalt des Kindes. Die Einkommensnachweise der letzten drei Monate sollten im Zuge der Eignungseinschätzung vorgelegt werden.
- Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II dürfen nicht mehr verpflichtet sein, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, da sie andernfalls ein Stellenangebot der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters kurzfristig annehmen müssen.
- Die umfassende Betreuung des Kindes sollte durch die FBB-Stelle sichergestellt werden können. Sofern der Besuch eines Kindergartens/einer Kita vorgesehen ist, muss dies mit dem Fachdienst vorbesprochen und gemeinsam entschieden werden.
- Für das Kind sollte ein eigenes Zimmer zur Verfügung stehen. Sowohl das aufgenommene Kind als auch
  ggfs. eigene Kinder der FBB-Stelle benötigen die Möglichkeit des Rückzugs. Des Weiteren ist im Rahmen der
  Anbahnung und Vorbereitung des Wechsels in eine Pflegefamilie ein eigenes Zimmer hilfreich. So haben die
  zukünftigen Pflegeeltern und das Kind dort die Möglichkeit, ungestört Zeit miteinander zu verbringen und
  sich besser kennenzulernen.
- Die Mobilität der FBB-Stelle muss gegeben sein. Im Rahmen der FBB fallen in der Regel zahlreiche Termine an: Kontakte zu den Eltern, Arztbesuche, diagnostische Abklärungen etc.

# 1.2 Persönliche Voraussetzungen

Die Aufnahme eines Kindes in einer Krisensituation stellt hohe Anforderungen an die Bereitschaftspflegefamilie. Folgende persönliche Voraussetzungen sind von besonderer Bedeutung:

- Die Motivation, ein Kind in der Krise zu begleiten und zu unterstützen und an der Entwicklung einer Perspektive für den jungen Menschen mitzuarbeiten.
- Erfahrung im Umgang mit Kindern, Erziehungserfahrung.
- Hohe Belastbarkeit
- Sensibilität und Empathie für die besondere Krisensituation des Kindes und den damit verbundenen Reaktionen.
- Die Fähigkeit, das eigene Verhalten zu reflektieren.
- Ambiguitätstoleranz, also das Ertragen-können von Widersprüchen, auch in Bezug auf unterschiedliche Rollenanforderungen. Häufig ist dies im Kontext der Rückführung zu den Eltern von Bedeutung.<sup>2</sup>
- Die Bereitschaft, die konzeptionellen Vorgaben des FBB-Fachdienstes umzusetzen.
- Die Bereitschaft, einen Teil des Privatlebens gegenüber dem FBB-Fachdienst und ggfs. weiteren am Hilfeprozess beteiligten Personen zu öffnen.
- Die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen und offenen Zusammenarbeit mit dem FBB-Fachdienst.
- Die Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Personen und Institutionen wie Vormundin/Vormund, Personen aus dem medizinischen Sektor, Kindergarten, etc.
- Die Akzeptanz der Ursprungsfamilie als bedeutsamen Bestandteil im Leben des Kindes oder Jugendlichen.
- Die regelmäßige Teilnahme an Qualifizierungs- und Gruppenangeboten.
- ....

8

# 2. Vorbereitung

Die Vorbereitung von Bereitschaftspflegepersonen auf ihre Tätigkeit ist unabdingbar. Die Form der Vorbereitung ist aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen der zuständigen Träger und Dienste verschieden. Sowohl Einzelvorbereitungen als auch Seminare für Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern kommen gleichermaßen in Frage. Für kleinere Kommunen/freie Träger kann der Zusammenschluss auf regionaler Ebene die Chance eröffnen, Vorbereitungsseminare anzubieten.

In der Vorbereitung wird den zukünftigen Pflegepersonen Wissen über zentrale Themen der Bereitschaftsbetreuung vermittelt. Ferner werden sie in der Auseinandersetzung mit Fragestellungen und Herausforderungen, die eine Tätigkeit als FBB-Stelle mit sich bringen kann, unterstützt.

## Anregungen und Hinweise für die Praxis

Die Vorbereitung ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit im FBB-Fachdienst. Folgende Themen sollten aufgegriffen werden:

- Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie
- · Auseinandersetzung mit der eigenen Lebens- und Familienplanung
- Bedeutung der Tätigkeit als Bereitschaftspflegestelle für die eigene Familie
- Aufgaben und Struktur der Jugendhilfe sowie die Einbettung der Familiären Bereitschaftsbetreuung in diese Struktur
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Anlässe für die Inobhutnahme und Aufnahme eines Kindes in einer Bereitschaftspflegefamilie
- Wissen über Bindungsverhalten und Bindungsstörungen
- Informationen zu frühen und akuten Traumatisierungen
- Umgang mit Beziehungs- und Bindungsabbrüchen
- Umgang mit Krisen
- Umgang mit Abschied und Trauer
- Anerkennung und Akzeptanz der Eltern und anderer wichtiger Bezugspersonen
- Kontakte des Kindes zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen
- Anerkennung anderer Lebensmodelle
- · Dokumentation, Aussagedokumentation, Trennen von Beobachtung und Bewertung
- Gesprächsführung mit Kindern
- Erste Hilfe für Kinder, Sicherheit im Haushalt, Brandschutz
- Datenschutz

Als sehr hilfreich hat sich die Beteiligung erfahrener Bereitschaftspflegefamilien an der Vorbereitung neuer Pflegepersonen erwiesen.

# 3. Pflegevereinbarung

Die schriftliche Fixierung der Rechte und Pflichten der Kooperationspartner fördert die Transparenz in Bereitschaftsbetreuungsverhältnissen und sollte daher regelmäßig erfolgen. Vereinbarungen können auf zwei Ebenen getroffen werden. Zum einen zwischen den Pflegepersonen und dem FBB-Fachdienst, zum anderen zwischen den Eltern, beziehungsweise den Inhabern der elterlichen Sorge/Personensorgeberechtigten, und den Pflegepersonen.

## Anregungen und Hinweise für die Praxis

#### Vereinbarung zwischen der Pflegeperson und dem FBB-Fachdienst

Die Pflegevereinbarung regelt die Rechte und die Pflichten der Pflegeperson im Verhältnis zum FBB-Fachdienst. In der Vereinbarung werden die Rahmenbedingungen der Kooperation festgehalten. Dies kann etwa die Uhrzeiten, zu denen die FBB-Stelle für eine Aufnahme bereit sein muss, den Beratungsumfang durch den FBB-Fachdienst, die Dokumentation durch die FBB-Stelle oder die finanziellen Bedingungen einer Inpflegenahme betreffen.

Pflegepersonen sind nicht dem Sozialdatenschutz verpflichtet. Die Pflegevereinbarung sollte daher in jedem Fall einen Passus enthalten, in dem sich die Pflegepersonen dem Datenschutz über die Daten des Kindes beziehungsweise seiner Eltern verpflichten.

# Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Bereitschaftspflegeperson

Einer Bereitschaftspflegeperson stehen in der Regel keine Befugnisse nach § 1688 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu, da die Unterbringung als Übergangslösung für ein Clearing konzipiert ist, und damit das im § 1688 BGB geforderte Merkmal der längeren Dauer nicht gegeben ist. Gesonderte Absprachen zur Übertragung sorgerechtlicher Befugnisse sind daher erforderlich.<sup>3</sup>

Des Weiteren sollte die Vereinbarung die Erklärung enthalten, dass die Personensorgeberechtigten ihren Anspruch auf das Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII an die Pflegeperson abtreten. Erst damit haben die Pflegepersonen formal die Befugnis, das Pflegegeld gegenüber dem Jugendamt geltend zu machen und einmalige Beihilfen und Zuschüsse zu beantragen.

→ Beispiele für Pflegevereinbarungen zwischen der Pflegeperson und dem FBB-Fachdienst sowie zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeperson finden Sie im Anhang.

# 4. Leistungen zum Unterhalt

§ 39 Abs. 4 SGB VIII regelt die Leistungen zum Unterhalt des Kindes als Annex zu einer Hilfe nach § 33 SGB VIII oder einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII. Das sogenannte Pflegegeld umfasst die Kosten für den Sachaufwand wie auch für die Pflege und Erziehung des Kindes. Der gesamte notwendige Lebensunterhalt des Kindes ist durch den öffentlichen Träger sicherzustellen.

# 4.1 Kosten für den Sachaufwand, Kosten der Pflege und Erziehung

Die Finanzierung von Bereitschaftspflegeverhältnissen ist in Nordrhein-Westfalen (NRW) sehr unterschiedlich. Einige Jugendämter bzw. freie Träger zahlen ein sogenanntes »Freihaltegeld« dafür, dass die Bereitschaftspflegeperson verbindlich bereitsteht, ein Kind aufzunehmen. Manch eine Kommune zahlt bei Belegung einen pauschalen Tagessatz, mit dem der gesamte (auch außergewöhnliche) Bedarf der Kinder abgedeckt sein soll, andere haben komplexe Finanzierungssysteme. Der Gestaltungspielraum ist groß, nicht zuletzt wird die Höhe der Kosten davon beeinflusst, was von der Pflegeperson erwartet wird (z.B. die Garantie, rund um die Uhr zur Aufnahme eines Kindes zur Verfügung zu stehen).

Grundsätzlich wird das Pflegegeld in NRW gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII durch das Ministerium für Kinder, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) festgesetzt. Die vom MKFFI erlassenen Beträge haben nicht nur für die auf längere Dauer angelegte Vollzeitpflege, sondern auch für die Familiäre Bereitschaftsbetreuung Gültigkeit. Sie stellen daher die Basis der finanziellen Aufwendungen zur Sicherung des Unterhalts auch von Kindern in der FBB dar.

Die Aufnahme eines Kindes in einer Krisensituation, wie es in der FBB der Fall ist, lässt jedoch regelmäßig einen höheren erzieherischen Bedarf annehmen. Besondere Anforderungen an die Pflegepersonen können davon abgeleitet werden. Dies macht eine Anpassung des Erziehungsbeitrages notwendig. Als Mindestbetrag sollte der dreifache Erziehungsbeitrag angesetzt werden.

Neben dem Pauschalbetrag für den Sachaufwand werden zur Bedarfsdeckung einmalige Beihilfen und Zuschüsse, etwa zur Erstausstattung der Pflegestelle, gewährt (siehe 4.2.).

## Anregungen und Hinweise für die Praxis

#### Betreuungsaufschlag in Familiärer Bereitschaftsbetreuung bei der Stadt Düsseldorf

Die Stadt Düsseldorf gewährt einen Betreuungsaufschlag in Familiärer Bereitschaftsbetreuung (FBB), wenn in der FBB-Stelle erhöhte Bedarfssituationen entstehen. Dies ist grundsätzlich bei Mehrfachbelegungen der Fall, wenn es z.B. bei Besuchskontakten mit einem jeweils anderen FBB-Kind, bei Arztbesuchen u.a. nicht möglich ist, das FBB-Kind selbst zu betreuen.

Die Betreuung wird durch eine Ergänzungshilfe geleistet. Diese beaufsichtigt, versorgt und betreut das FBB-Kind während der Zeit der Abwesenheit der FBB-Pflegeperson.

Pauschaler Bedarf (grundsätzlich bei Mehrfachbelegung):

Grundsätzlich wird bei Mehrfachbelegung in FBB-Stellen der Betreuungsaufschlag von 240,00 € pro Monat (entspricht 24 Stunden Einsatz der Ergänzungshilfe) pauschal gewährt.

Individueller Bedarf (z.B. bei Kindern mit Behinderung oder anderen erhöhten Bedarfssituationen): Die Fachberatung FBB prüft die Erforderlichkeit des Betreuungsaufschlags. Die Höhe der vereinbarten Stunden wird individuell der Bedarfssituation des Kindes im Hilfeplanverfahren angepasst. Pro vereinbarter Leistungsstunde wird ein Betrag in Höhe von 10,00 € gewährt.

Verfahren zur Feststellung der Eignung von Ergänzungshilfen in FBB:Die Eignung der Ergänzungshilfe wird durch die FBB-Fachberatung im Vorfeld der Aufgabenübernahme wie folgt festgestellt:

- persönliches Kennenlernen durch FBB-Fachberatung im Pflegekinderdienst (PKD)
- Lebenslauf
- Erweitertes Führungszeugnis
- · Privatärztliches oder amtsärztliches Gesundheitszeugnis
- Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs mit Schwerpunkt Kleinkindernotfälle

Verfahren bei Einsatz der Ergänzungshilfe:

- Die Fachberatung FBB wird vorab über den Einsatz der Ergänzungshilfe informiert.
- Die FBB-Stelle ist während der Betreuungszeit telefonisch erreichbar.
- Die FBB-Stelle kann den Ort der Betreuung des FBB-Kindes, bei Bedarf innerhalb von 30 Minuten erreichen.

# 4.2 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Bereitschaftspflegepersonen müssen die finanziellen Rahmenbedingungen, zu denen sie Kinder betreuen, kennen. Der aktuelle Beihilfekatalog des zuständigen Jugendamtes sollte ihnen daher in schriftlicher Form vorliegen. Er sollte Auskunft geben zur Kostenübernahme für:

- Erstausstattung
- Ersatzbeschaffung
- Fahrtkosten
- Urlaubspauschalen
- Einschulung
- Ggfs. medizinische oder therapeutische Mehraufwendungen

#### Anregungen und Hinweise für die Praxis

→ Zur Orientierung finden Sie im Anhang einen exemplarischen Beihilfekatalog.

Die Leistungen nach § 39 SGB VIII dienen unmittelbar der Erziehung des Kindes und sind daher gem. § 3 Nr. 11 Einkommenssteuergesetz von der Steuer befreit.

Steuerpflichtig hingegen sind sogenannte Freihaltegelder, also Beträge, die der Pflegeperson unabhängig von der tatsächlichen Aufnahme eines Kindes dafür gezahlt werden, dass sie sich zu einer Aufnahme bereithält.

# 4.3 Alterssicherung und Unfallversicherung der Pflegeperson

Sowohl im Rahmen einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII<sup>4</sup> als auch bei der FBB auf Grundlage des § 33 SGB VIII haben Pflegepersonen einen Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung. Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung verhindern, dass Pflegepersonen im Alter finanziell nicht abgesichert sind. Um dem Willen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, sollte eine Zahlung der Beiträge zur Alterssicherung unabhängig von einer tatsächlichen Belegung erfolgen, da sich die Pflegepersonen in dieser Zeit bereithalten und dementsprechend keiner oder nur einer reduzierten Berufstätigkeit nachgehen können.

Desweiteren besteht der Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung der Pflegepersonen.<sup>5</sup>

### **Anregungen und Hinweise für die Praxis**

Das Kreisjugendamt Euskirchen übernimmt die Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung für das laufende Jahr, sobald eine Bereitschaftspflegefamilie an einem Tag im Kalenderjahr belegt wurde.

Hinsichtlich der Alterssicherung empfiehlt der Deutsche Verein einen Beitrag in Höhe des hälftigen Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung. »Gem. § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII besteht der Erstattungsanspruch in einer »hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson«. D.h., reichen die Pflegeeltern einen Alterssicherungsvertrag ein, aus dem hervorgeht, dass ihr Versicherungsbeitrag bei 80,00 € liegt, ist das Jugendamt nur zur Erstattung von 40,00 € verpflichtet.

Die Möglichkeit zur freiwilligen Übernahme von Mehrbeträgen ist dem Jugendamt jedoch unbenommen. Wie bei allen freiwilligen Leistungen braucht sich das Jugendamt dabei nicht an anderen gesetzlichen Vorgaben zu orientieren, sondern kann nach eigenem Ermessen Festlegungen treffen.<sup>6</sup>

Das Jugendamt der Stadt Düsseldorf zahlt Bereitschaftspflegepersonen, die sich verpflichten, gänzlich auf eine Berufstätigkeit zu verzichten, den kompletten Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die schriftliche Vereinbarung über den Verzicht wird jährlich erneuert.

Bezüglich der Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung empfiehlt der Deutsche Verein den jeweils aktuellen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung anzusetzen.

<sup>4</sup> Münder u.a., § 42 Rn. 24-46, NomosOnline

<sup>5</sup> Vgl. § 39 Abs. 4 SGB VIII

<sup>6</sup> DIJuF-Rechtsgutachten, Altersvorsorgebeiträge für Bereitschaftspflegepersonen – Voraussetzungen und Möglichkeit zur freiwilligen Mehrleistung DRG-1103

# 5. Fallbearbeitung

# 5.1 Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes in die FBB-Stelle sollte nicht am Ort der Krise, sondern in den Räumlichkeiten des FBB-Fachdienstes stattfinden. Falls alternativ die ASD-Fachkraft das Kind in die Bereitschaftspflegefamilie bringt, so ist es sinnvoll, die Aufnahme durch den FBB-Fachdienst zu begleiten.

Die Eltern des Kindes sind nach Möglichkeit an der Unterbringung zu beteiligen. Dies bietet ihnen die Gelegenheit, den FBB-Fachdienst und die Bereitschaftspflegeperson kennenzulernen. Desweiteren können die Eltern den Pflegepersonen Informationen über das Kind, beispielsweise hinsichtlich seiner Ess- oder Schlafgewohnheiten geben.

Die zuständige Fachkraft des ASD und ggfs. die Vormundin bzw. der Vormund oder die Pflegerin bzw. der Pfleger des Kindes sollten ebenfalls am Aufnahmegespräch beteiligt sein.

Der umgehende Einbezug der genannten Personen ermöglicht ein gemeinsames und zielgerichtetes Handeln. Verbindliche Absprachen für die folgenden Tage können gemeinsam getroffen werden.

Das erste Hilfeplangespräch sollte innerhalb von fünf bis zehn Werktagen nach Aufnahme des Kindes stattfinden und bereits im Aufnahmegespräch terminiert werden. Dieses frühe Hilfeplangespräch dient insbesondere der Rollenklärung. Ferner ist es sinnvoll, erste Ziele und Aufträge zu formulieren und eine zeitliche Planung zu besprechen.

Die verschiedenen personellen und regionalen Gegebenheiten machen es notwendig, dass der jeweilige FBB-Fachdienst, in Absprache mit dem ASD, einen passenden Ablauf entwickelt. In jedem Fall muss die Aufnahmesituation bewusst gestaltet werden. Dabei ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass die Anwesenheit der FBB-Fachberatung während einer Inobhutnahme das Verhältnis zum Kind und den Eltern nachhaltig negativ beeinflussen kann.

#### Anregungen und Hinweise für die Praxis

Bei der Inobhutnahme bzw. der Aufnahme kann dem Kind ein Vorstellungsbuch der FBB-Stelle geben werden. Ein Foto-Steckbuch kann diesen Zweck erfüllen. Es enthält Bilder von:

- allen im Haushalt lebenden Personen,
- · dem Zimmer und dem Bett, in dem das Kind schlafen wird,
- der Wohnung oder dem Haus der Familie (ggfs. die Rückansicht fotografieren),
- dem Platz, an dem gegessen wird (z.B. die Familie beim Essen),
- ggfs. den Tieren, die zur Familie gehören,
- ..

Das Vorstellungsbuch hat mehrere Funktionen:

 Das Kind bekommt einen ersten Eindruck von der Familie, dadurch können Ungewissheit und Angst reduziert werden.

- Das Kind kann sich mit dem Durchblättern des Buches ablenken.
- Die FBB-Fachkraft oder die FBB-Stelle k\u00f6nnen w\u00e4hrend der Aufnahme oder auf dem Weg zur Wohnung/zum Haus der FBB-Stelle \u00fcber das Buch mit dem Kind ins Gespr\u00e4ch kommen (»Eisbrecher-Funktion«).

# 5.2 Beratung und Unterstützung

Ab der Aufnahme des Kindes steht die FBB-Fachkraft in einem kontinuierlichen Austausch mit der FBB-Stelle. Insbesondere in den ersten Tagen der Unterbringung ist ein enger Kontakt wichtig. Innerhalb der ersten fünf Werktage sollte ein Hausbesuch in der Bereitschaftsbetreuungsstelle durchgeführt werden.

Im weiteren Verlauf sollte mindestens einmal wöchentlich ein persönlicher Beratungstermin mit der Pflegeperson stattfinden. Auch zu dem Kind sollte die Fachkraft regelmäßigen persönlichen Kontakt halten.

In der Regel begleitet die Fachkraft die FBB-Stelle und das Kind zu wichtigen Terminen, die das Kind betreffen. Dies kann die Vorstellung im Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ), das Gespräch mit dem Kindergarten oder der Schule etc. sein.

Die Pflegeperson muss in Krisensituationen zeitnah Kontakt zur FBB-Fachberatung aufnehmen können. In Notfällen und akuten Krisen ist auch außerhalb der Dienstzeiten eine FBB-Fachkraft für die Pflegeperson erreichbar (Rufbereitschaft).

Der angeleitete Austausch mit anderen FBB-Stellen ist in der Regel hilfreich für die Pflegepersonen und sollte durch den FBB-Fachdienst ermöglicht werden. Ferner sollten Supervision und Möglichkeiten zur Fortbildung angeboten werden.

Zur Qualitätssicherung und -entwicklung umfasst die Beratung und Unterstützung der FBB-Stelle die Auswertung des Hilfeverlaufs nach einer Belegung. Zusätzlich ist eine Jahresauswertung im Vier-Augen-Prinzip sinnvoll.

# 5.3 Perspektivklärung

Die Klärung der Perspektive ist eines der Kernstücke in der Zeit der FBB. Die Perspektivplanung beginnt umgehend mit der Unterbringung des Kindes. Sie ist essentiell für die fachlich qualifizierte Entscheidung über die Rückkehr in den elterlichen Haushalt oder die Planung einer geeigneten Anschlussmaßnahme. Der Perspektivklärungsprozess hat unmittelbaren Einfluss auf die Verweildauer von Kindern in der Bereitschaftsbetreuung.

Das erste Hilfeplangespräch (HPG) sollte, wie unter 5.1 benannt, innerhalb von fünf bis zehn Werktage nach Aufnahme des Kindes erfolgen.

Im weiteren Verlauf sollten die Gespräche in einem Turnus von etwa acht Wochen geplant werden.<sup>7</sup> Die enge Taktung trägt dazu dabei, dass der Hilfefall für alle Beteiligten präsent bleibt und Informationen sowie unterschiedliche Sichtweisen regelmäßig zusammengeführt werden. Ferner werden die Eltern durch die Teilnahme an den Gesprächen stärker in den Prozess eingebunden.

Dieser Rhythmus hat sich auch im Modelprojekt Bereitschaftspflege der Forschungsgruppe Pflegekinder der Uni Siegen als geeignet und zielführend herausgestellt. vgl. Petri u.a., S. 46

Für die Bereitschaftspflegeperson ist die zeitlich enge Taktung der HPG hilfreich, da sie erlebt »dass etwas passiert und was passiert«. Dies kann es ihr erleichtern, das Kind im »Abwarten« zu unterstützen und ihm die Situation zu erklären.

Es hat mehrere Vorteile, die Pflegeperson an den Hilfeplangesprächen zu beteiligen: Wird das Verhalten des Kindes durch die Pflegeperson direkt beschrieben, erreicht dies die Eltern oftmals besser, als wenn die Beobachtungen durch Dritte gefiltert weitergegeben werden. Durch die Teilnahme an den HPG fühlt sich die Pflegeperson angemessen ernst genommen. Sie kann den mitunter langwierigen Prozess der Perspektivklärung besser nachvollziehen und diesen auch dem Kind gegenüber einfacher vertreten. Eventuell kann die Beteiligung der Bereitschaftspflegeperson an der Hilfeplanung sogar das Loslassen eines Kindes erleichtern, da die Befristung der Hilfe in den Gesprächen immer präsent ist.<sup>8</sup> Gleichzeitig gibt es Gründe, die gegen die Beteiligung der FBB-Stelle an der Hilfeplanung sprechen können: Für einige Pflegepersonen stellt die Teilnahme eine zu hohe Belastung dar. Das Miterleben eskalierender Gespräche kann den Umgang der FBB-Stelle mit den Eltern im Rahmen der Besuchskontakte negativ beeinflussen oder die Pflegeperson wird durch die Beteiligung am HPG von den Eltern fälschlicherweise als Entscheidungsträger erlebt. Die Teilnahme der Pflegeperson an den HPG muss daher im Einzelfall abgewogen werden. Unbedingt sollte die Pflegeperson jedoch an Fachgesprächen beteiligt werden. So ist gesichert, dass ihre Sichtweisen auf das Kind in den Prozess der Perspektivklärung einfließen. Ferner kann die FBB-Stelle den gesamten Verlauf eher nachvollziehen und dem Kind altersentsprechend transportieren.

Im Rahmen der Perspektivklärung leitet der FBB-Fachdienst oder die FBB-Stelle in Absprache mit dem Fachdienst bei Bedarf eine Entwicklungs-, Bindungs-, und/oder Gewaltdiagnostik ein.

Der FBB-Fachdienst begleitet und dokumentiert die Besuchskontakte zwischen Eltern und Kindern. Ferner sollte die zuständige Fachkraft Berichte zum Verlauf der FBB sowie zur Entwicklung des Kindes verfassen.

Da die Fachkraft des FBB-Fachdienstes das Kind, seine Situation und Entwicklung kennt, fertigt sie, wenn notwendig, Berichte für das Familiengericht an. Der FBB-Fachdienst wird, unabhängig davon, ob er bei einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe verortet ist, regelmäßig an familiengerichtlichen Verfahren beteiligt. Der ASD regt dies bei dem zuständigen Familiengericht an.

# 5.4 Besuchskontakte

Die Unterbringung in der FBB dient der Stabilisierung und Beruhigung des Kindes. Desorientierung soll aufgehoben und eine Perspektive entwickelt werden. Besuchskontakte müssen auf diese Aufträge hin ausgerichtet sein. Sie sollten von der FBB-Fachberatung organisiert und begleitet werden. Für alle Beteiligten übt die Fachkraft eine Schutz- und Unterstützungsfunktion aus. Die Kontakte werden in geeigneten Räumen des Fachdienstes durchgeführt.

Besuchskontakte während der FBB dienen unter anderem dem Kontakt-, Beziehungs- und Bindungserhalt innerhalb der Ursprungsfamilie. Ferner tragen sie zur Beruhigung der Eltern sowie zur Stabilisierung und Beruhigung von Kindern, die nicht durch die Eltern traumatisiert sind, bei. Im Sinne der Perspektivklärung werden Besuchskontakte zur Beobachtung und Beschreibung der Eltern-Kind-Interaktion (Diagnostik) genutzt.

Vor dem ersten Besuchskontakt sollten in einem gemeinsamen Gespräch Rollen, Regeln und Grenzen festgelegt werden. Es ist sinnvoll hierüber eine schriftliche Vereinbarung zwischen Eltern, FBB-Stelle und FBB-Fachdienst zu treffen.

Die Gestaltung der Besuchskontakte richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes und den Zielvorgaben der Hilfeplanung. Die Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung/Schädigung ist handlungsleitend. Über die Häufigkeit der Besuchskontakte ist im Einzelfall, unter Beachtung des Kindeswohles, zu entscheiden. Die Bewältigungsmöglichkeiten des Kindes müssen dabei ausdrücklich berücksichtigt werden. Ebenso sind seine Wünsche und Willensbekundungen angemessen in die Entscheidung einzubeziehen. Spricht aus Sicht des Kindeswohles nichts dagegen, hat sich in der Praxis ein ein- bis zweiwöchentlich stattfindender Kontakt zwischen Eltern und Kind von jeweils einer Stunde Dauer, durchgesetzt.

In der Regel sollte die Bereitschaftspflegeperson während des Kontaktes anwesend sein. Ihre dem Kind Sicherheit und Schutz gebende Funktion bleibt dadurch erhalten.

Über die Teilnahme an den Besuchskontakten von Bezugspersonen, die dem Kind wichtig sind, wie etwa Großeltern oder Geschwister, wird im Einzelfall entschieden.

#### Wer entscheidet über die Besuchskontakte?

Die Bestimmung über den Umgang des Kindes ist gemäß § 1632 Abs. 2 BGB Teil der Personensorge. Die Inhaberin/der Inhaber dieses Bereiches der Personensorge entscheidet über Umfang und Form der Besuchskontakte. Kann hierüber keine Einigung zwischen der Inhaberin/dem Inhaber der Personensorge, den Umgangsberechtigten und dem FBB-Fachdienst erzielt werden, kann das Familiengericht auf Anregung über Art und Umfang der Kontakte entscheiden. Werden die Kontakte zu den Eltern als das Wohl des Kindes gefährdend eingeschätzt, kann der Kontakt durch das Familiengericht für längere Zeit oder auf Dauer eingeschränkt werden.

Treffen die Beteiligten eine einvernehmliche Vereinbarung über den Umfang der begleiteten Kontakte, ist der öffentliche Träger verpflichtet, diesen auch zu gewährleisten. Das Jugendamt erfüllt damit den Anspruch der Umgangsberechtigten aus § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII. Anders stellt sich die Situation dar, wenn es um die Umsetzung eines gem. § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB gerichtlich angeordneten begleiteten Umgangs geht. Zwar lässt das Gesetz die Interpretation zu, dass der öffentliche Träger aufgrund seiner Gewährleistungspflicht aus § 79 SGB VIII die Leistung nach § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII vorhalten muss, andererseits muss die Geeignetheit der Maßnahme gegeben sein. Hierüber kann das Jugendamt unabhängig von der zivilrechtlichen Entscheidung des Gerichts eine eigene fachliche Entscheidung treffen.

## Anregungen und Hinweise für die Praxis

Die Einschätzung, wie häufig Besuchskontakte zwischen Eltern und Kindern stattfinden sollen, ist für den Einzelfall zu treffen. Im Folgenden werden mögliche Auswirkungen von Besuchskontakten während der FBB dargestellt. Es werden Bedingungen genannt, die bei einer Ausweitung der Kontakte erfüllt sein sollten. Ferner werden Aspekte aufgezeigt, die aus fachlicher Sicht einen (zeitweisen) Ausschluss von Kontakten zu den Eltern notwendig machen können.

#### Auswirkungen von Besuchskontakten während der Bereitschaftsbetreuung

Die Kontakte zwischen Eltern und Kind können während der Zeit der FBB sehr unterschiedliche Auswirkungen haben. Sie können zur Stabilisierung aber auch zur Destabilisierung des Kindes/

der Eltern beitragen. Sie können zu einer Re-Inszenierung des Herkunftssystems führen oder die Sicherung von Kontinuität im kindlichen Bewusstsein unterstützen.

Wie sich die Kontakte auswirken, hängt insbesondere von den Erfahrungen, die das Kind mit seinen Eltern gemacht hat, ab:

- Bei liebevollen, zugewandten, fürsorglichen Vorerfahrungen bedeuten die Kontakte ein Gefühl von »Aufgehoben-Sein« im familiären Kontext.
- Bei ambivalenten, irritierenden Botschaften seitens der Eltern kann beim Kind ein hohes Maß an Desorientierung auftreten. Das erfordert intensive, strukturgebende Interventionen durch den FBB-Fachdienst sowie beruhigende Interventionen und stabilisierende Maßnahmen durch die FBB-Stelle.
- Bei traumatisierenden Vorerfahrungen können Re-Traumatisierungen des Kindes ausgelöst werden. Gefühle von Angst, Panik, hilflose Preisgabe und Unterwerfung bleiben bestehen. Das Kind wird belastet und verletzt; schützende oder unterstützende Interventionen sind nur begrenzt möglich.

#### Voraussetzungen für erweiterte Besuchskontakte

Folgende Bedingungen müssen gewährleistet sein, wenn die Besuchskontakte zwischen Eltern und Kind ausgeweitet werden sollen:

- Die Zielformulierung ist im Rahmen eines Hilfeplangespräches erfolgt.
- Der Zeitraum ist befristet und eine Überprüfung der Regelung erfolgt in Abständen von vier Wochen.
- Die Alternativen bei Nichterreichen des Ziels/der Ziele sind beschrieben.
- Die Auswirkungen bisheriger Kontakte auf das Kind sind benannt und von den Verantwortlichen dokumentiert.
- Die Bewältigungsfähigkeit für das Kind, im Hinblick auf die zu erwartenden Belastungen, muss gegeben sein.
- Die Möglichkeit zur Beruhigung und Stabilisierung des Kindes zwischen den Kontakten muss berücksichtigt werden.

## Ausschluss von Kontakten zur Herkunftsfamilie

Die Aufnahme in eine Bereitschaftspflegefamilie erfolgt aus einer Krisensituation in der Herkunftsfamilie, die für das Kind möglicherweise nachhaltig schädigend, oftmals traumatisierend gewesen ist. Sie erfolgt zum Schutz des Kindes vor der in der elterlichen Obhut erlebten Situation. Diese wurde vorab durch den ASD als für das Kind als gefährdend beurteilt.

Besuchskontakte dienen dem Beziehungserhalt und stellen für das Kind eine Verbindung zu der bisherigen, oftmals schädigenden, ggfs. als bedrohlich erlebten Lebenssituation dar. Im Einzelfall können die Kontakte zu hoher Stressbelastung bis hin zu einer Re-Traumatisierung führen.

Laut Irmela Wiemann ist eine Kontaktsperre im Interesse des Kindes,

- wenn das Kind von seinem Elternteil sexuell oder seelisch-körperlich schwer misshandelt wurde.
- wenn die Gefahr der Re-Traumatisierung besteht.
- wenn die Gefahr von Verwirrung besteht, weil die einst lebensbedrohliche Situation und der Umgang mit der »verharmlosenden« Situation beim Kontakt nicht eingeordnet werden kann.

Entscheiden die Beteiligten einvernehmlich die Kontakte zwischen Eltern und Kind zeitweilig auszusetzen, oder soll eine entsprechende Anregung an das Familiengericht gegeben werden, ist zu berücksichtigen, dass der Kontaktausschluss bei dem Kind zu schweren Identitätskonflikten führen kann: »Wenn meine Eltern Monster sind, werde ich auch ein Monster?«<sup>9</sup>

Karl-Heinz Brisch äußert sich zum Thema Bindung und Umgang wie folgt: »Der Besuchskontakt und Umgang mit leiblichen Eltern nach traumatischen Erfahrungen mit Täter-Eltern erzeugt Angst beim Kind und aktiviert die pathologischen Bindungsmuster als Bindungsstörungen. Es kann zur Re-Traumatisierung des Kindes beim Kontakt mit den Eltern kommen, weil die traumatischen Erfahrungen durch den Kontakt wieder in die Erinnerung des Kindes zurückgeholt werden können. Das Kind wird dann erneut von Affekten der Angst und der Ohnmacht überschwemmt, mit denen es in der Regel nicht umgehen kann, so dass es oft nach solchen Besuchskontakten zur erneuten Symptombildung kommt, wie sie auch bei der Herausnahme des Kindes aus der Familie vorlag.«¹0

→ Anregungen zur Dokumentation von Besuchskontakten finden Sie im Anhang.

# 5.5 Biografiearbeit

Die Aufnahme in einer FBB-Stelle bedeutet für ein Kind eine grundlegend neue Lebenssituation.

Die Stationen des eigenen Lebensweges zu kennen, die Bedeutung von Erlebnissen sowie Zusammenhänge zur gegenwärtigen Situation zu verstehen, sind wesentliche Voraussetzungen zum Aufbau einer selbstsicheren Identität.

Während des Aufenthaltes in der FBB geht es in der Regel weniger darum, gezielt mit dem Kind an seiner Biografie zu arbeiten. Vorrangig besteht die Aufgabe darin, wichtige Daten und Fakten der Lebensgeschichte zu recherchieren, zu sammeln und zusammen zu stellen, sodass das Kind zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit hat, sich mit seiner Geschichte auseinanderzusetzen.

### Anregungen und Hinweise für die Praxis

Biografische Spuren sind für die spätere Integration der Zeit in der Bereitschaftspflege in das Leben des Kindes von hoher Bedeutung. Kehrt das Kind nicht zu seinen Eltern zurück, sind die gesammelten Dokumente auch für künftige Pflegeeltern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von stationären Einrichtungen hilfreich, um die Lebensgeschichte des Kindes nachvollziehen zu können.

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, die Zeit in der FBB zu dokumentieren. Da es immer wieder vorkommt, dass Kinder biografische Dokumente wie etwa Fotoalben in Momenten der Wut zerstören, ist es sinnvoll, diese in doppelter Ausfertigung zu erstellen oder Kopien anzufertigen.

<sup>9</sup> vgl. http://www.irmelawiemann.de/seiten/papiere.htm#kontakte

#### **Bilddokumente**

FORMAT	Mögliche Inhalte	
<ul> <li>Fotoalbum</li> <li>Digital auf CD</li> <li>Video / DVD</li> </ul>	<ul> <li>Aufnahmetag, Aufenthalt, Abschiedsphase und Verabschiedung</li> <li>Ggfs. aus dem Krankenhaus (bei Aufnahme aus KH)</li> <li>Fotos, die die fortlaufende Entwicklung dokumentieren (krabbeln, laufen, mit dem Löffel essen usw.)</li> <li>Spontanfotos</li> <li>Fotos von Besuchskontakten</li> <li>Fotos von besonderen Anlässen (Geburtstage, Weihnachten, Ostern)</li> </ul>	

## **Schriftliche Dokumente**

FORMAT	Mögliche Inhalte	
<ul> <li>Persönlicher Brief an das Kind</li> <li>Fotoalbum mit schriftlicher Gestaltung (Anekdoten, künstlerische Gestaltung usw.)</li> <li>Kleines Buch/Tagebuch</li> </ul>	<ul> <li>Erlebnisse des Kindes während der Zeit der FBB mit einarbeiten</li> <li>Aufnahme und Ankunft in der FBB</li> <li>Verlauf/Ereignisse der ersten Tage</li> <li>Größe/Gewicht</li> <li>Entwicklungsschritte (erstes Lächeln, erste Schritte, erster Zahn)</li> <li>Eigenarten und Besonderheiten</li> <li>Schlüsselmomente</li> <li>Aussprüche des Kindes</li> <li>Tagesablauf/Rituale</li> <li>Kontakte zu den Eltern/Verwandten/Wichtigen Personen</li> <li>Zeit der Verabschiedung</li> </ul>	

## Erinnerungskiste

## Mögliche Inhalte

- Schmusetuch/Stofftier
- Erste Kleidung/Lieblingskleidung
- Erster oder besonders beliebt gewesener Schnuller
- Erste Pampers-Größe
- Erste Schuhe
- Gebastelte, gemalte Dinge
- Besondere Geschenke
- »Zahndose«
- Gemeinsam gehörte Musik oder Geschichten (CDs, Spieluhren)
- ...

# 5.6 Übergänge gestalten

Ausgehend von den FBB-Stellen werden Betreuungsübergänge in die Herkunftsfamilie wie auch in weitere Jugendhilfemaßnahmen gestaltet. Für einen jungen Menschen bedeutet dies eine Veränderung seines vertrauten Ortes und einen Wechsel seiner vertrauten, Sicherheit gebenden Bezugspersonen. Diese bedeutsamen Veränderungen sind insbesondere für junge Kinder Schlüsselerlebnisse und werden häufig als biografische Zäsuren erlebt und beschrieben.

Jeder Übergang und jede Trennung bedeutet Instabilität der Lebenssituation und neue Anforderungen. Beides löst ein hohes Maß an Stress und Belastung bei dem Kind aus. Im Gegensatz zu allen anderen Beteiligten hat das Kind zwei Aufgaben simultan zu bewältigen: Beziehungs- und Bindungsaufbau zu den aufnehmenden Personen (leibliche Eltern, Pflegeeltern oder Pädagoginnen und Pädagogen) und die Ablösung und Trennung von der Bereitschaftspflegefamilie.

Um das Kind nicht zu überfordern, orientiert sich die zeitliche Planung von Übergängen an den Möglichkeiten und dem Tempo des Kindes. Somit ist es gleichermaßen erforderlich, zielorientiert und detailliert zu planen, wie auch im Verlauf immer wieder flexibel auf die Bedürfnisse und Signale des Kindes zu reagieren. Wünsche und Interessen der Kinder müssen angemessen berücksichtigt werden. Die Beteiligung der Kinder an der Gestaltung des Prozesses kann dazu beitragen, dass sie Übergänge besser bewältigen.<sup>11</sup>

Verlässt das Kind die FBB-Stelle, werden folgende Gegenstände und Informationen mitgegeben:

- Persönliche Gegenstände (Kleidung, Spielzeug, Geschenke...)
- Bilddokumente
- Schriftliche Dokumentation
- Wichtige Dokumente (Impfausweis, U-Heft, Risikoheft, Reisepass, Krankenkassenkarte, Arzt- und Therapieberichte, Diagnostikergebnisse, Hilfepläne)

## Anregungen und Hinweise für die Praxis

Der Übergang aus der Bereitschaftspflege sollte bestimmt sein durch:

- Aufbau von Vertrauen und Sicherheit
- Abbau von Ängsten
- Einbezug der Kinder (Beteiligung und Transparenz)
- verlässliche Begleitung der Kinder<sup>12</sup>

## Gestaltung von behutsamen Übergängen:

- Übergänge müssen sorgsam geplant und durchgeführt werden. Die Planung orientiert sich am Alter, am Entwicklungsstand und an den Vorerfahrungen des Kindes, der Dauer der Zeit in der Bereitschaftspflegefamilie, den Stressbewältigungsmöglichkeiten des Kindes.
- Alle Beteiligten (Kind, FBB-Stelle, Eltern, ggfs. neue Pflegeeltern, Mitarbeitende der aufnehmenden Jugendhilfeeinrichtung) müssen auf den geplanten Wechsel vorbereitet werden. Ist eine Rückführung in den elterlichen Haushalt angedacht, sollten die Eltern durch eine ambulante Hilfe begleitet werden.
- l1 vgl. Reimer, S. 77
- 12 vgl. Heugel, S. 59

- Das Kind benötigt in dem Prozess des Übergangs einen »Lotsen«, der es verlässlich begleitet.
  In einer für sein Alter geeigneten Weise muss dem Kind vermittelt werden, was mit ihm
  geschieht und warum.
- Im Rahmen der Anbahnung sollten die Kontakthäufigkeit und die Verantwortungsübernahme durch die zukünftigen Bezugspersonen kontinuierlich erhöht werden.
- Übergangsrituale erleichtern den Wechsel des Lebensmittelpunktes und die Verabschiedung aus der Bereitschaftspflegefamilie. Auch passende Bücher können hilfreich sein, etwa die Geschichte von »Paula und Lucas«.<sup>13</sup>
- Die Entscheidung über den Zeitpunkt des Wechsels sollte sich immer an den Zeichen und Wünschen des Kindes orientieren.
- Ist der Wechsel in eine Anschlussmaßnahme geplant, sollten die Eltern kontinuierlich über den Verlauf der Anbahnung informiert werden.

Das Wissen der Bereitschaftspflegepersonen über das Kind sollte genutzt und an die Eltern, die neue Pflegefamilie bzw. die aufnehmende Einrichtung weitergegeben werden. Rituale oder Vorlieben des Kindes können so berücksichtigt werden. Dies kann ihm das Ankommen im neuen Zuhause erleichtern.

Nachkontakte zu den Bereitschaftspflegefamilien können für die Kinder eine wichtige Ressource sein. Sie können zu einem Gefühl der Kontinuität beitragen. Neue Bindungen können mitunter besser aufgebaut werden, wenn alte nicht komplett verschwinden. Die Entscheidung über Kontakte zur FBB-Stelle muss im Einzelfall, orientiert am Bedarf des Kindes, getroffen werden. Um Dynamiken von Konkurrenz zwischen FBB-Stelle und Pflegefamilie bzw. aufnehmender Einrichtung zu verhindern, bedarf es einer aufmerksamen Beratung durch den Fachdienst.

→ Eine schematische Darstellung des Anbahnungsprozesses und des Wechsels von einer FBB-Stelle in eine Pflegefamilie finden Sie im Anhang. Die Anregungen beziehen sich insbesondere auf den Umgang mit sehr kleinen Kindern.

Wird der Wechsel in eine Pflegefamilie oder Einrichtung mit älteren Kindern oder Jugendlichen vorbereitet, sollten diese aktiv in die Gestaltung des Übergangs einbezogen werden. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes sollte mit ihnen besprochen werden, wie das Kennenlernen der Pflegefamilie bzw. der Einrichtung gestaltet werden kann. In der Vorbereitung können mit dem jungen Menschen Aspekte herausgearbeitet werden, die ihm besonders wichtig für den zukünftigen Lebensort sind. Die Kontakte mit der Pflegefamilie/Einrichtung sollten dahingehend reflektiert werden.

Mit zunehmendem Alter ändern sich die Bedürfnisse, die die zukünftige Pflegefamilie oder eine Einrichtung decken muss. Die Themen Versorgung und Schutz treten in der Regel in den Hintergrund und weichen Fragen nach Ausgangszeiten und Taschengeldregelungen. »Die Chemie muss stimmen.« Ältere Kinder und Jugendliche können sich dazu meist schnell äußern. Während die Fachberatung-FBB bei der Überleitung von kleinen Kindern den Prozess stärker strukturiert und lenkt, nimmt sie bei älteren Kindern und Jugendlichen eine eher begleitende Position ein.

<sup>13</sup> Friedrich-Wilhelm-Stift gGmbH (Hrsg.): Paula und Lucas. Ihr Weg von der Ursprungsfamilie über die Bereitschaftspflegefamilie in die Dauerpflegefamilie. Hamm (2012). Die Broschüre steht unter http://fws-ggmbh.de/downloads/PDF/Pflegekinder\_web.pdf zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## 5.7 Dokumentation

Die Akte des Kindes muss transparent und nachvollziehbar sein. Die Dokumentation durch den FBB-Fachdienst sollte folgende Bereiche umfassen:

- Erstbericht nach etwa vier bis sechs Wochen in der FBB-Stelle
- Berichte in Vorbereitung auf die Hilfeplangespräche
- Dokumentation der Hausbesuche in der FBB-Stelle
- · Dokumentation der Besuchskontakte
- · Berichterstellung für das Familiengericht
- Berichte, Dokumentationen der FBB-Stelle zu Verhaltensbeobachtungen oder Aussagen des Kindes

## Aufbewahrungsfristen:

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement empfiehlt für die Akten von Pflegekindern eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren nach Beendigung des Pflegeverhältnisses.

## Anregungen und Hinweise für die Praxis

→ Beispiele für Formulare zur Dokumentation des Fallverlaufs sowie zum Entwicklungsstand des Kindes bei Aufnahme finden Sie im Anhang.

## 5.8 Dauer

Die sehr lange Verweildauer von Kindern in der Bereitschaftsbetreuung wird in der Praxis häufig kritisiert.

Doch wie lange ist ein Verbleib in der FBB vertretbar? Die für den Einzelfall zutreffende Antwort hängt von mehreren Faktoren ab. So sind das Alter und die körperlichen, geistigen und seelischen Bedürfnisse des Kindes, seine (Bindungs-)Beziehungen, die Kontakte zu seinen Eltern und seine Bindungsentwicklungen zu Mitgliedern der Bereitschaftspflegefamilie zu berücksichtigen.

Bei sehr jungen Kindern ist es besonders wichtig, das kindliche Zeitempfinden zu beachten. Gerade bei Säuglingen und Kleinkindern entwickeln sich schnell neue Bindungen in der familiären Bereitschaftsbetreuung. Für Säuglinge und Babys bis zu einem Jahr sollte daher aus bindungstheoretischer Sicht nach längstens vier Monaten die Perspektive geklärt sein und die Umsetzung dieser eingeleitet werden. Über das Alter von einem Jahr hinaus sollte die Verweildauer von Kindern nicht mehr als sechs bis acht Monate betragen.<sup>14</sup>

Mitunter kann eine längere Verweildauer jedoch sinnvoll für ein Kind sein, etwa wenn der Stabilisierungsprozess der leiblichen Eltern positiv verläuft und eine Rückkehr dorthin geplant ist, aber zeitlich entschleunigt stattfindet. Auch ein behutsamer Übergangsprozess in eine Pflegefamilie kann eine längere Verweildauer des Kindes in der FBB bedeuten.

Für ältere Kinder kann durch einen längeren Verbleib die Chance eröffnet werden, sich in der FBB neu zu orientieren. Durch altersangemessene Beteiligung kann das Kind Erfahrungen von eingebunden sein und Selbstwirksamkeit sammeln. Ohnmachtsgefühle können dadurch aufgelöst werden.

Auch die ursprüngliche Motivation der Bereitschaftspflegepersonen ist im Blick zu behalten, da diese zu Beginn der FBB häufig von einer kürzeren Dauer ausgegangen sind. Letztendlich muss die FBB-Stelle den Spagat zwischen dem Wissen, dass das Kind nur eine gewisse Zeit bei ihr lebt und dem Alltagsleben, in dem das Kind ein Familienmitglied wird, herstellen.

# 6. Strukturqualität

»Die Struktur eines Arbeitsfeldes (...) ist eine der entscheidenden Voraussetzung dafür, dass die angestrebten bzw. vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele erreicht werden können. Die Qualität der Struktur ist eine zwingende Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Jugendhilfe.«15

# 6.1 Organisatorischer Aufbau

Die Arbeit im FBB-Fachdienst ist dadurch gekennzeichnet, dass mit der Aufnahme eines Kindes ad hoc große zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen müssen. Darüber hinaus bedarf die Begleitung von Bereitschaftspflegeverhältnissen spezifischer Kenntnisse. Dies spricht für die Einrichtung eines Spezialdienstes.

Ist die Arbeit in der FBB ein Stellenanteil, muss sich dies im Umfang des anderen Arbeitsfeldes (z.B. Vollzeitpflege) adäquat niederschlagen. Andernfalls sind Qualitätsverluste in einem der Bereiche die unweigerliche Folge.

# 6.2 Fallzahlenschlüssel

Ein Fallzahlenschlüssel von 1:7 hat sich in der Praxis bewährt. Dieser orientiert sich an einer Empfehlung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)<sup>16</sup>, welches sich bereits im Jahr 2002 für einen Fallzahlenschlüssel von 1:6 bei ausschließlich Laienkräften und 1:8 bei professionellen Betreuungskräften in der FBB-Stelle ausgesprochen hat.

# 6.3 Personelle Kompetenzen

Die Aufgabe der Krisenintervention sowie der Auftrag der Perspektivklärung machen Fachwissen in folgenden Bereichen notwendig:

- Bindung
- Entwicklungspsychologie
- Psychotraumatologie

Die Fachkraft in der FBB muss über Kompetenzen verfügen, Kinder und Erwachsene in Konflikt- und Krisensituationen begleiten zu können.

Ferner muss sie bereit sein, sich fachlich weiterzuentwickeln. Hierzu zählen die Inanspruchnahme von Supervision sowie die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen.

<sup>15</sup> Lillig u.a., S. 485, dort zitiert aus »Standortbestimmung zur Qualitätssicherung« des Deutschen Städtetag, Köln, 2001

<sup>16</sup> Lillig u.a., S. 500

# 6.4 Materielle Ressourcen

Für die Durchführung von Besuchskontakten, für Fach- oder Beratungsgespräche und für Verwaltungstätigkeiten müssen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Der FBB-Fachdienst verfügt über finanzielle Mittel, etwa für die Öffentlichkeitsarbeit oder die Qualifizierung der FBB-Stellen.

Die regelmäßige Supervision und Fortbildung der Fachkräfte im FBB-Fachdienst ist unabdingbar.

# 7. Kooperationen

Die Qualität der Zusammenarbeit der beteiligten Fachkräfte und Akteure hat unmittelbaren Einfluss auf die Perspektivklärung: Wenn die Kooperation nicht gelingt, ist dies in der Regel ein deutliches Hemmnis für die zeitnahe Entwicklung einer tragfähigen Perspektive. Dies hat die Forschungsgruppe Pflegekinder der Universität Siegen anhand eines Modellprojektes zur FBB herausgestellt<sup>17</sup>. Die Kooperation der Fachdienste sowie weiterer am Prozess beteiligter Personen, bedarf damit der besonderen Aufmerksamkeit. Regelmäßige Fachgespräche sind unentbehrlicher Bestandteil der Hilfe.

# 7.1 Kooperation mit dem ASD und der Vormundin/dem Vormund

Die Zusammenarbeit von FBB-Fachdienst, ASD und der Vormundin bzw. dem Vormund sollte miteinander abgestimmt und in einer Kooperationsvereinbarung verbindlich geregelt werden. Es ist sinnvoll, dass aus der Vereinbarung hervorgeht, wer welche Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen hat. Ferner ist es notwendig, Absprachen zur Sicherung eines kontinuierlichen Informationsflusses zu treffen.

Mitunter führen datenschutzrechtliche Bedenken dazu, dass der notwendige Informationsaustausch nicht gewährleistet ist. Hierzu siehe Punkt 7.5.

## Anregungen und Hinweise für die Praxis

### Zuständigkeiten vereinbaren und dokumentieren

In einem gemeinsamen Prozess, unter Einbezug der zuständigen Leitungskräfte, kann ein Papier entwickelt werden, in dem die Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten festgeschrieben werden.

Im Modellprojekt Bereitschaftspflege wurden folgende Eckpunkte als zentral für eine Vereinbarung zwischen ASD und FBB-Fachdienst herausgearbeitet:

- Klare Aufgaben und Zuständigkeitsregelungen zwischen dem ASD und dem FBB-Fachdienst (ggfs. auch Pflegekinderdienst): Wer ist wofür verantwortlich und wer ist woran beteiligt?
- Möglichst konkrete Beschreibung der einzelnen Verfahrensschritte
- Hinterlegen der einzelnen Verfahrensschritte mit einem zeitlichen Ablauf (straff aber realistisch)
- Implementierung regelmäßiger Gesprächsrunden an denen mindestens der ASD, die Eltern, der FBB-Fachdienst und ggfs. die Vormundin bzw. der Vormund beteiligt sind
- Regelungen für eventuellen Personalwechsel treffen
- »Frühwarnsysteme« im Falle von zeitlichen Verzögerungen verankern: Welche Schritte werden beispielsweise eingeleitet, wenn drei (sechs) Monate nach Vermittlungsanfrage noch keine Pflegefamilie gefunden wurde?
- Zeitpunkt des Einbezugs des Pflegekinderdienstes konkretisieren<sup>18</sup>

#### **Checklisten als Hilfsmittel**

Oftmals ist den Kolleginnen und Kollegen im ASD nicht bewusst, welche Dokumente und Daten für den FBB-Fachdienst bei der Aufnahme eines Kindes von Bedeutung sind. Hilfreich kann der Einsatz einer Checkliste sein.

→ Eine exemplarische Checkliste finden Sie im Anhang.

#### Jour Fixe für Kinder in Familiärer Bereitschaftsbetreuung

Das Jugendamt der Stadt Aachen hat für alle Kinder, die länger als zwei Wochen in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht sind, einen Jour Fixe eingerichtet. Die zuständigen Fachkräfte des ASDs und des FBB-Fachdienstes treffen sich einmal monatlich unter Einbezug der Leitungskraft des fallverantwortlichen Dienstes zu einem kurzen Austausch über das Kind. In den verbindlich terminierten Treffen wird der aktuelle Stand besprochen und die nächsten Schritte werden vereinbart. Dieses einfache Verfahren sichert ab, dass das Kind präsent bleibt, die beteiligten Fachkräfte auf dem gleichen Wissensstand sind und der Perspektivklärungsprozess vorangetrieben wird.

# 7.2 Kooperation mit dem Familiengericht

Das Familiengericht benötigt für seine Entscheidungsfindung aussagekräftige Berichte. Der FBB-Fachdienst stellt diese zur Verfügung und nimmt damit Einfluss auf das Verfahren. Der FBB-Fachdienst sollte regelmäßig Verfahrensbeteiligter sein. Dies wird über den ASD bei Gericht angeregt.

## Anregungen und Hinweise für die Praxis

#### **Runde Tische etablieren**

Mit dem Ziel, die Kooperation zu verbessern, sollte, unabhängig vom Einzelfall, ein regelmäßiger Austausch mit den Richterinnen und Richtern des zuständigen Familiengerichts initiiert werden. Auf der Ebene Runder Tische lassen sich gegenseitige Erwartungen und Anforderungen kommunizieren. Der Austausch kann über den Fachdienst, die Sachgebietsleitung oder auch die Amtsleitung initiiert werden.

Sinnvoll ist der Einbezug weiterer relevanter Professionen (Verfahrensbeistandschaft, psychologische Sachverständige, Vormundschaft, Anwaltschaft, ...). Dies fördert den Perspektivwechsel und das gegenseitige Verständnis.

# 7.3 Kooperation mit psychologischen Sachverständigen

Wird im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens ein familienpsychologisches Gutachten angeordnet, führt die Gutachterin oder der Gutachter in der Regel ein Gespräch mit der Fachkraft des FBB-Fachdienstes. Dieses sollte im Vorfeld gut vorbereitet werden. Die Gutachten-Erstellung kann durch qualifizierte Berichte und Stellungnahmen des FBB-Fachdienstes unterstützt und mitunter beschleunigt werden.

## Anregungen und Hinweise für die Praxis

## Termine mit psychologischen Sachverständigen vorbereiten

Wichtige Aspekte in der Vorbereitung des Gespräches können sein:

- Verhalten und Erscheinungsbild des Kindes bei Aufnahme in der FBB-Stelle
- Entwicklung des Kindes während der Zeit in der FBB
- Aktuelle Situation in Kindergarten oder Schule
- Ergebnisse ärztlicher Untersuchungen/Diagnostik
- Zusammenarbeit der Eltern mit dem FBB-Fachdienst
- Umgangskontakte (Interaktion von Eltern und Kind, Verhalten des Kindes nach dem Kontakt)

# 7.4 Kooperation mit der Verfahrensbeiständin/dem Verfahrensbeistand

Die Verfahrensbeiständin bzw. der Verfahrensbeistand wird oftmals als »Anwältin/Anwalt des Kindes« bezeichnet. In § 158 Abs. 4 FamFG werden ihre/seine Aufgaben näher präzisiert. Es obliegt ihr/ihm demnach,

- · die Interessen des Kindes festzustellen,
- diese im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen und
- das Kind über den Gegenstand, den Ablauf und den möglichen Verfahrensausgang in geeigneter Weise zu informieren.

Das Gericht kann die Verfahrensbeiständin bzw. den Verfahrensbeistand zusätzlich beauftragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken.

Die Verfahrensbeiständin oder der Verfahrensbeistand hat im Gegensatz zum Jugendamt oftmals einen weniger belasteten Zugang zum Kind und seinen Eltern. Anders als der FBB-Fachdienst oder der Vormund wird sie/er nicht als Teil des Jugendamtes wahrgenommen.

Die gelingende Kooperation von FBB-Fachdienst, ASD und Verfahrensbeiständin bzw. Verfahrensbeistand kann einen Beitrag zur Beschleunigung des Verfahrens leisten:

- Die Verfahrensbeiständin bzw. der Verfahrensbeistand kann fundierte Berichte des ASD und des FBB-Fachdienstes als hilfreichen Einstieg in den Fall nutzen.
- Sie/er kann durch den anderen Zugang zu den Eltern als Vermittler agieren.

Konflikte der genannten Professionen untereinander erschweren den Prozess und können das Bereitschaftspflegeverhältnis unnötig belasten.

Sobald bekannt ist, dass eine Verfahrensbeiständin/ein Verfahrensbeistand eingesetzt wurde, sollte seitens des Jugendamtes bzw. des FBB-Fachdienstes der Kontakt aufgenommen werden.

# 7.5 Exkurs Datenschutz

Die Kooperation der Akteure in der FBB sollte durch einen kontinuierlichen Informationsfluss in alle Richtungen gekennzeichnet sein. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Das Vertrauensverhältnis zwischen Hilfeempfängerin bzw. Hilfeempfänger und der beratenden Fachkraft ist in der sozialen Arbeit ein erheblicher Wirkfaktor. Informationen, die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die von ihm beratenen Familien bekannt werden, unterliegengrundsätzlich dem Sozialgeheimnis. Eine Weitergabe dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Betroffenen (§ 67b Abs. 2 SGB X) oder bei Eingreifen einer sozialgesetzlichen Befugnisnorm, die die Datenübermittlung (Datenweitergabe an Dritte) erlaubt, zulässig (§ 67b, § 67d SGB X). Ein sorgsamer Umgang mit den Daten und Informationen der betroffenen Personen ist unerlässlich.

Die Hilfeempfängerin bzw. der Hilfeempfänger muss darüber aufgeklärt werden, dass die Weitergabe persönlicher und lebensgeschichtlicher Daten für den Hilfeprozess notwendig ist. Die Zustimmung der Betroffenen zur Übermittlung der notwendigen Informationen sollte schriftlich eingeholt werden. Lehnen diese die Übermittlung ihrer Daten ab, muss der öffentliche Träger prüfen, ob eine gesetzliche Befugnis ihm die Erlaubnis gibt, die Daten an eine andere Stelle im Jugendamt oder einen freien Träger weiterzugeben.

Folgend werden Möglichkeiten und Grenzen der Übermittlung von Daten ohne das Einverständnis der Betroffenen dargestellt:

## Übermittlung von Sozialdaten an eine andere Stelle im Jugendamt

§ 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB X ist die Grundlage zur Übermittlung von Daten an eine andere verantwortliche Stelle im Jugendamt. Dies kann etwa die Datenweitergabe vom ASD an den PKD oder die Wirtschaftliche Jugendhilfe sein. Gemäß der Vorschrift ist ein Übermitteln von Daten zulässig, »soweit die Daten für das Erfüllen des Zwecks, für den sie erhoben worden sind oder für das Erfüllen einer Aufgabe der übermittelnden Stelle innerhalb des Jugendamts [...] erforderlich sind.«<sup>20</sup>

## Übermittlung von Daten an freie Träger oder Pflegeeltern

Auch zur Übermittlung von Daten an Pflegeeltern oder freie Träger, die am Erbringen von Leistungen beteiligt sind, gibt § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB X die gesetzliche Befugnis. Übermittelt das Jugendamt Pflegeeltern Daten einer Minderjährigen/eines Minderjährigen so erfolgt die Datenweitergabe für den Zweck, für den sie erhoben wurden. Das Übermitteln ist i.d.R. Voraussetzung für den Erfolg einer Leistung und daher i.S.d. § 64 Abs. 2 SGB VIII verhältnismäßig.«<sup>21</sup> (siehe Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Pflegepersonen haben auf Grundlage des in § 37 Abs. 2 SGB VIII formulierten Beratungsanspruchs ein umfängliches Informationsrecht. Sie haben das Recht, alle Informationen, die für die Erziehung und Betreuung des Kindes von Bedeutung sind, zu erhalten. Hierzu zählen Informationen, die das Kind direkt betreffen oder solche, die sich mit dem Kind in Verbindung setzen lassen. Letzteres kann beispielsweise die Auskunft sein, dass der Kindesvater inhaftiert ist. Diese Information betrifft zwar nicht das Kind direkt, hat aber sehr wohl Bedeutung für die Betreuung und Erziehung durch die Pflegeperson, wenn die Durchführung von Besuchskontakten geplant ist.

- 19 DIJuF-Rechtgutachten, JAmt 2016, S. 310
- 20 Münder/Wiesner/Meysen, Kinder- und Jugendhilferecht, 6 Verfahren und Rechtsschutz 6.2 Datenschutz, Erhebung und Verwendung von Daten in der Jugendhilfe Rn. 41-42, NomosOnline
- 21 Münder/Wiesner/Meysen, Kinder- und Jugendhilferecht, 6 Verfahren und Rechtsschutz 6.2 Datenschutz, Erhebung und Verwendung von Daten in der Jugendhilfe Rn. 63, NomosOnline

Pflegepersonen unterliegen nicht den Vorschriften zur Datenübermittlung und -nutzung wie sie in § 64 SGB VIII formuliert sind. Allerdings sind sie gem. § 78 SGB X verpflichtet, die ihnen übermittelten Daten geheim zu halten. Die übermittelnde Stelle ist verantwortlich, die Pflegepersonen darüber aufzuklären. In dem Pflegevertrag sollte daher immer ein Passus zum Datenschutz durch die FBB-Stelle aufgenommen werden.

#### Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - Keine Gefährdung des Erfolgs einer zu gewährenden Leistung

Unabhängig davon, ob die Datenweitergabe auf Grundlage des § 69 Abs. 1 S. 1 SGB X an einen freien Träger oder an eine andere Stelle im Jugendamt erfolgt, gilt der in § 64 Abs. 2 SGB VIII formulierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Norm schreibt vor, dass die Übermittlung der Daten ohne Zustimmung bzw. gegen den Willen der Betroffenen nur erlaubt ist, sofern dadurch der Erfolg der zu gewährenden Leistung nicht gefährdet ist. Die Belastbarkeit der Hilfebeziehung ist gegenüber dem Interesse an der Datenweitergabe in jedem Einzelfall abzuwägen.

Werden Informationen gegen den erklärten Willen der Betroffenen weitergegeben, sollten diese darüber informiert werden. Ferner sollte ihnen erklärt werden, warum die Datenübermittlung aus fachlicher Sicht wichtig für den Hilfeprozess ist.

## **Besonders anvertraute Daten**

Informationen, die einer Fachkraft im Jugendamt im Vertrauen auf ihre Verschwiegenheit mitgeteilt wurden, genießen den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII (»Das sage ich jetzt nur Ihnen!«). Die Weitergabe dieser Information kann nur mit Zustimmung der Betroffenen oder auf Grund der unter § 65 Abs. 1 Nr. 2 – 5 SGB VIII genannten Voraussetzungen weitergegeben werden.

### Zusammenfassung

§ 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB X bietet die gesetzliche Befugnis, die für die Fallbearbeitung notwendigen, durch das Jugendamt erhobenen Daten auch gegen den erklärten Willen der Leistungsberechtigten innerhalb der Behörde, an freie Träger der Jugendhilfe und Pflegepersonen weiterzugeben. Dabei muss immer der in § 64 Abs. 2 SGB VIII formulierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden: Der Erfolg der Hilfe darf durch die Datenweitergabe nicht gefährdet werden.

Besonders anvertraute Daten dürfen nur unter den engen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB VIII weitergegeben werden. Eine ohne die Information nicht abzuschätzende bzw. abzuwendende Gefährdung des Kindeswohls ist notwendige Voraussetzung für die Weitergabe besonders anvertrauter Daten.

# 8. Exkurs Trauma und Bindung

»Wir glauben, Erfahrungen zu machen, aber die Erfahrungen machen uns!«22

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Kinder, die in der FBB untergebracht werden, Bindungsabbrüche erlebt haben. Die Kinder befinden sich fast ausnahmslos in einer Notsituation. Die Gründe, die zur Unterbringung geführt haben, werden von Säuglingen und Kleinkindern nicht verstanden.

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Kinder bis zur Inobhutnahme bzw. Unterbringung traumatische Erfahrungen in ihren Familiensystemen gemacht haben. Dazu gehören unter anderem Vernachlässigung, körperliche und psychische Gewalt, das Miterleben von innerfamiliärer Gewalt oder das Zusammenleben als Kind mit traumatisierten Eltern.

Die Auswirkungen früher Traumen sind umso gravierender,

- je früher die Misshandlung oder die Vernachlässigung beginnt,
- je schwerer sie ist,
- je länger sie anhält.

Ein Kind kann bereits in seiner frühen Säuglingszeit psychisch traumatisiert werden. Ein kleines Kind ist nicht unempfindlicher, sondern wegen der fehlenden Verarbeitungsmöglichkeiten verletzlicher. Seine individuellen Bewältigungspotenziale sind noch stark begrenzt. Deshalb ist ein Säugling in ganz besonderem Maße auf die Bindungsperson angewiesen. Wenn diese nicht aktiv wird und ihn schützt, beeinträchtig dies das Bindungssystem in besonderem Maße.

Besonders in der nichtsprachlichen Zeit erlebte traumatische Erfahrungen haben einen großen Einfluss auf die weitere Entwicklung der Kinder.

Zu einer gesunden körperlichen, psychischen, emotionalen und sozialen Entwicklung benötigt ein Kind ein gut ausgeprägtes Bindungssystem. Die genetischen Grundlagen der Kinder sind von Geburt so angelegt, dass sie nach einer Person suchen, die ihnen Bindung und Beziehung anbietet (Bindungsperson). Die Feinfühligkeit der Bezugsperson, die Bedürfnisse des Kindes zu erkennen und diese prompt zu befriedigen, ist für die Entwicklung einer sicheren Bindung von besonderer Bedeutung.

Insbesondere die frühen Bindungserfahrungen beeinflussen die weitere Bindungs- und Beziehungsgestaltung des Kindes.

»Ich glaube, dass der Kern jeder Traumatisierung in extremer Einsamkeit besteht. Im äußersten Verlassen sein. Damit ist sie häufig, bei Gewalttrauma immer, auch eine Traumatisierung der Beziehung und der Beziehungsfähigkeit.«<sup>23</sup>

Ob aus den traumatischen Erfahrungen eine Traumatisierung entsteht, hängt von mehreren Faktoren ab. Hier spielen etwa das erlebte Ausmaß der Bedrohung, das Erleben von Hilflosigkeit, fehlende unterstützende Beziehungen und die jeweilige Entwicklungsphase des Kindes eine Rolle.

<sup>22</sup> Eugene Ionesco, französisch-rumänischer Schriftsteller

<sup>23</sup> Onno van der Hart, www.traumpädagogik.de, Zugriff 06.04.2017

#### **Traumafolgen**

Kinder, die in der FBB untergebracht werden, zeigen nicht selten Vermeidungssymptome in Form von eingeschränktem Spielverhalten oder sozialem Rückzug. Sie sind in ihrer Affektregulation eingeschränkt, stagnieren in ihrer Entwicklung oder machen Rückschritte.

Mögliche Folgen eines Traumas:

- Ängste: spezifische Ängste, die mit dem traumatischen Erleben zusammenhängen oder generalisierte Ängste, wie zum Beispiel Angst vor der Dunkelheit oder dem Alleinsein, Angst vor der Trennung von wichtigen Menschen, insbesondere von den Eltern (beim Schlafengehen oder Abschiednehmen),
- Regressives Verhalten: verstärkte Anhänglichkeit und größeres Bedürfnis nach Zuwendung, Verlust der Sprache, Rückfall in frühere Entwicklungsstufen (die Kinder scheinen erworbene Fähigkeiten wieder zu verlieren), Zurückweichen in ein inneres Exil<sup>24</sup>,
- Erhöhte Erregung: gesteigerte Reizbarkeit, Wut und Zornausbrüche, erhöhte Wachsamkeit und Lauern auf mögliche Gefahren, erhöhte Schreckhaftigkeit, Konzentrations-und Aufmerksamkeitsstörung,
- Dissoziation: »neben-sich-stehen«, die Umgebung wird wie aus großer Distanz wahrgenommen, Verlust/Veränderung von Bewegungsfunktionen und/oder Empfindungen, »wie-gelähmt-sein«,
- Traurigkeit und Rückzug: Traurigkeit und depressive Verstimmung, eine veränderte Haltung gegenüber dem Leben und anderen Menschen sowie der Zukunft, emotionale Abgestumpftheit, innere Leere, soziale Zurückgezogenheit und Einsamkeit, veränderte Zeitwahrnehmung,
- Schuldgefühle: wäre ich nicht so..., Überlebensschuld,
- Vermeidung: Vermeiden von Situationen und Menschen, die an das Erlebnis erinnern, Vermeiden von Gedanken an und Gesprächen über das Erlebnis,
- Körperliche Beschwerden: chronische Schmerzen, Kopf- und Rückenschmerzen, Müdigkeit, Schlaflosigkeit, Appetitlosigkeit, Magen-Darm-Beschwerden, Erschöpfungszustände, Übelkeit und Schwindelgefühl.

### Re-Traumatisierung

Während einer Re-Traumatisierung fühlen sich die Kinder, als seien sie gerade wieder akut in der Situation der Traumatisierung. Das Kind hat keine Kontrolle über das Erleben.

Re-Traumatisierungen können durch Trigger ausgelöst werden, die mit der das Trauma auslösenden Situation in Verbindung gebracht werden. Das können sein:

- Geräusche
- Gerüche
- Farben
- Berührungen
- Stimmen
- Ähnlichkeiten

Die Gefahr der Re-Traumatisierung kann die Bereitschaftspflegefamilie vor eine große Herausforderung stellen. Um Re-Traumatisierungen zu vermeiden, ist eine traumasensible Wahrnehmung und Beobachtung der beratenden Fachkraft sowie der Pflegeeltern wichtig.

### Anregungen und Hinweise für die Praxis

## Das Konzept des guten Grundes

In der Traumapädagogik wird davon ausgegangen, dass jedes auffällige Verhalten einen guten Grund hat. Kein Kind verhält sich unangepasst, um Erwachsene zu ärgern. Durch sein Verhalten teilt es etwas über sich und seine Geschichte mit.

#### Traumatisierte Kinder in der FBB profitieren von:

- beständiger, geduldiger, sich wiederholender und liebevoller Fürsorge,
- guten Beziehungserlebnissen, stabilen Beziehungen,
- · einem sicheren Ort,
- · Offenheit und Transparenz,
- Partizipation (Information, Mitsprache, Mitbestimmung, Selbstbestimmung),
- Förderung der Selbstwahrnehmung, der Selbstkontrolle und der Selbstwirksamkeit,
- Pflegepersonen, die aufmerksam gegenüber möglichen Triggern sind,
- Pflegepersonen, die Re-Inszenierungen erkennen, diese ansprechen und beenden.

#### Die Bereitschaftspflegepersonen sollten:

- dem Kind ein sicheres Umfeld und sichere emotionale Beziehungen anbieten,
- das Kind nicht alleine lassen und ihm neue positive Erfahrungen über die Verlässlichkeit in Beziehungen, Geborgenheit und emotionalen Halt, Zuversicht und Vertrauen geben,
- die Ängste des Kindes ernst nehmen,
- dem Kind signalisieren, dass sie seine Überlebensstrategien anerkennen und diese aushalten,
- dem Kind vermitteln, dass es normal und gesund ist, wenn es im Sinne der Überlebensstrategie reagiert,
- einen Zusammenhang zwischen dem heutigen Verhalten und dem Trauma herstellen,
- Zweideutigkeiten und Doppelbotschaften vermeiden,
- dem Kind vermitteln, dass es toll und stark ist, ein Trauma überlebt zu haben,
- dem Kind aufzeigen, dass es mehrere Wege gibt, damit besser umzugehen.

## Beim Umgang mit traumatisierten Kindern ist es wichtig:25

- einen sicheren Platz zu bieten (es ist gut hier zu sein, Rückzugsmöglichkeiten anbieten, mitgestalten des Platzes ermöglichen),
- eingrenzende Erfahrungen machen zu lassen (klare Regeln und Konsequenzen, überschaubare Tagesstruktur),
- traumazentrierte Gespräche zu dosieren (Vorsicht vor dem Antriggern durch Gespräche über das Trauma),
- Abstand durch Körpersprache herzustellen (wer sitzt in welchem Abstand zusammen, kein Zwang zur Nähe),
- Re-Traumatisierungen zu vermeiden (keine häufigen Wechsel von Personen und Orten, keine Gewalt, dosierter Medienzugang),
- Leistungsanforderungen zu dosieren (individuelle Erfolgsorientierung, Vermeidung als Hilflosigkeit erkennen),
- flexibel im pädagogischen Handeln zu sein (keine persönliche Konfrontation, dem Kind vermitteln, dass es ausgehalten wird, Zuversicht vermitteln),

- eigene Grenzen deutlich zu machen und die Grenzen der Kinder zu achten,
- auszuhalten, keine Antwort zu bekommen,
- Geschichten mit gutem Ausgang zu erzählen,
- dem Kind seine Zeit zu lassen.

#### Literaturempfehlung zum Thema Traumatisierungen

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT TRAUMAPÄDAGOGIK, 2011, Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder-und Jugendhilfe – Ein Positionspapier der BAG Traumapädagogik

KRÜGER, ANDREAS, 2011, *Powerbook-Erste Hilfe für die Seele-Trauma-Selbsthilfe für junge Menschen*, Elbe & Krueger Verlag

KRÜGER, ANDREAS, 2015, Powerbook Special-Hilfe für die Seele, Band 2, Mehr Trauma-Selbsthilfe für junge Menschen, Elbe & Krueger Verlag

LVR-LANDESJUGENDAMT RHEINLAND, 2009, *Traumageschehen in der Familiären Bereitschaftsbetreuung*, Dokumentation der Jahrestagung familiäre Bereitschaftsbetreuung 27. und 28.8.2009 in Hennef

### 9. Häufige Fragestellungen

### 9.1 Meldepflicht

In Deutschland besteht gem. § 17 Bundesmeldegesetz (BMG) grundsätzlich eine Meldepflicht. Unter anderem ausgenommen von dieser Pflicht ist gem. § 27 Abs. 2 BMG eine Person, die gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine Wohnung bezieht. Sie muss sich für diese Wohnung weder an- noch abmelden. Wer jedoch nach Ablauf von sechs Monaten nicht aus dieser Wohnung ausgezogen ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden.

Diese Regelungen haben auch für den Aufenthalt eines Kindes in einer Bereitschaftspflegestelle Gültigkeit. Ist das Kind bei Aufnahme in der FBB-Stelle bei seinen Eltern gemeldet, kann die Meldeadresse trotz der Unterbringung bis zu sechs Monate beibehalten werden. Danach ist die Anmeldung in der FBB-Stelle vorgeschrieben. Ist es im Einzelfall notwendig, die Anonymität der FBB-Stelle zu gewährleisten, sollte ein Sperrvermerk beim Einwohnermeldeamt eingerichtet werden.

Ist das Kind bei Aufnahme in die Bereitschaftspflege nirgendwo gemeldet, muss die Anmeldung unter der Anschrift der FBB-Stelle binnen 14 Tagen erfolgen.

### 9.2 Haftpflichtversicherung

Der Haftpflichtversicherungsschutz von Kindern in Bereitschaftspflegefamilien ist zu gewährleisten. Sie können über ihre Eltern versichert sein, eventuell in die private Haftpflichtversicherung der Bereitschaftspflegefamilie aufgenommen werden oder das Jugendamt bzw. der freie Träger schließt eine Sammelhaftpflichtversicherung für alle Bereitschaftspflegekinder ab. Ob und unter welchen Voraussetzungen Bereitschaftspflegekinder in die Haftpflichtversicherung der FBB-Stelle aufgenommen werden können sollten die Bereitschaftspflegepersonen mit ihrer Versicherung klären.

Eine private Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden gegenüber Dritten ab, ferner greift der Versicherungsschutz in der Regel erst ab dem vollendeten siebten Lebensjahr, da jüngere Kinder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) als deliktunfähig gelten. Nicht abgedeckt sind Schäden im Binnenverhältnis, also zwischen Pflegeeltern und Pflegekind sowie Schäden, die durch ein Kind, das jünger als sieben Jahre ist, verursacht wurden.

Für Pflegefamilien stellt dies eine Lücke im Versicherungsschutz dar, die schwerwiegende Konsequenzen haben kann. Denkbar sind hier gleichermaßen Schäden, die das Kind an Rechtsgütern der Pflegeeltern verursacht wie auch Schäden die durch die Pflegeeltern dem Kind gegenüber verursacht wurden.

Vielerorts wird die Haltung vertreten, dass Pflegefamilien mit dem Risiko nicht allein gelassen werden können. Einige Jugendämter schließen dementsprechend Sammelhaftpflichtversicherungen ab, die sich auch auf das Binnenverhältnis erstrecken und auf den Ausschluss von Kindern unter sieben Jahren verzichten. Mittlerweile gibt es mehrere Versicherer, die entsprechende Verträge anbieten. Andere Jugendämter regeln Schäden, die nicht von dem »normalen« Haftpflichtversicherungsschutz abgedeckt werden, über einmalige Beihilfen. Wie mit Haftpflichtschäden, die nicht unter den »normalen« Versicherungsschutz fallen, verfahren wird, sollte offen besprochen und schriftlich dokumentiert werden.

### 9.3 Kombination von Familiärer Bereitschaftsbetreuung und Vollzeitpflege

Die Frage, ob eine Pflegefamilie, die einem Pflegekind oder mehreren Pflegekindern langfristig ein zu Hause bietet, zeitgleich auch als Bereitschaftspflegefamilie tätig sein kann, lässt sich nur für den Einzelfall entscheiden.

Folgende Aspekte sollten gegeben sein, damit eine Kombination der beiden Hilfeformen gedacht werden kann:

- Die dauerhaft in der Familie lebenden Kinder müssen bereits seit längerer Zeit dort leben.
- Sie müssen sicher in der Familie angekommen sein.
- Krisen oder Zeiten, in denen das »Dauerpflegekind« erhöhter Aufmerksamkeit bedarf, haben höchste Priorität. Ob die zusätzliche Aufnahme eines Kindes im Rahmen von FBB in Frage kommt, muss somit immer orientiert an der aktuellen Situation des langfristig in der Familie lebenden Pflegekindes entschieden werden.
- Die beratende Fachkraft im Pflegekinderdienst muss mit der Aufnahme eines Bereitschaftspflegekindes einverstanden sein.

Aus der Praxis ist bekannt, dass Pflegeeltern, die sich angemessen unterstützt und beraten fühlen, frühzeitig ihren Wunsch nach einem weiteren Pflegekind bzw. Bereitschaftspflegekind gegenüber der für sie zuständigen Fachkraft äußern. Dann ist sowohl ein offener Umgang mit diesem Wunsch möglich als auch eine fachliche Einschätzung, ob ein weiteres Kind aufgenommen werden kann. Ferner kommt es deutlich seltener zu überraschenden Belegungen durch ein anderes Jugendamt oder einen freien Träger.

# 9.4 Umwandlung von Familiärer Bereitschaftsbetreuung in Vollzeitpflege

Auch die Frage nach der Umwandlung einer Bereitschaftspflegefamilie in eine auf Dauer angelegte Vollzeitpflege bedarf der sorgsamen Abwägung.

Folgende Aspekte und Fragestellungen sollten dabei berücksichtigt werden:

- Die Umwandlung von Bereitschaftspflege in Vollzeitpflege wird Veränderungen mit sich bringen: Das Kind wird eventuell bislang unbekannte Seiten zeigen.
- Vor der Unterbringung in eine FBB-Stelle findet kein Matching zwischen Kind und Pflegepersonen statt. Daher ist die Frage zu stellen, ob die Familie auch langfristig geeignet ist, den Bedarf des Kindes zu decken?
- Wie stehen leibliche oder weitere in der Familie lebende Kinder zu der Umwandlung von einer »vorübergehenden« auf eine »langfristige« Unterbringung?«
- Kann das Kind seine veränderte Stellung in der Familie nachvollziehen, oder bleibt die Botschaft »Du wirst nicht auf Dauer in unserer Familie bleiben«, die zu Beginn der Unterbringung vermittelt wurde, präsent?
- Welche Dynamik wird im Herkunftssystem durch eine Umwandlung ausgelöst?
- Die Pflegepersonen müssen sich frei für das Kind entscheiden können. Die Entscheidung sollte nicht aus Mitleid, weil etwa über längere Zeit keine geeignete Vollzeitpflegefamilie gefunden werden kann, getroffen werden.
- Die Motivation einer Umwandlung sollte in der Regel von der FBB-Stelle ausgehen.

 Wird die Anregung auf Fachebene gegeben, muss diese Ergebnis eines gemeinsamen Entscheidungsprozesses der beteiligten Fachkräfte (FBB-Fachdienst, ggfs. Vormundin bzw. Vormund, ASD, PKD) sein. Der zuständige FBB-Fachdienst thematisiert die mögliche Umwandlung mit der Bereitschaftspflegefamilie. Eine solche Anfrage muss ergebnisoffen und behutsam gestellt werden. Es muss berücksichtigt werden, dass bei der FBB-Stelle ein moralischer Druck, das Kind dauerhaft aufnehmen zu müssen, entstehen kann.

# Anhang 1

Überblick über die rechtlichen Bestimmungen

#### Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)

#### § 33

#### Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

#### § 36

#### Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Abs. 2 geboten ist.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.
- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.
- (4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a S. 1 genannten Person eingeholt werden

#### § 37

#### Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nummer 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugend-

lichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

- (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. 2Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend.
- (2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Abs. 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 39

#### Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

- (1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.
- (2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Abs. 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs. 2 Nr. 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.
- (3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.
- (4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leis-

tungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

- (5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.
- (6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.
- (7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

# § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
- 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
- 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
  - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
  - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
- das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorgeoder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
- 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

- (4) Die Inobhutnahme endet mit
- 1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
- 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

#### § 64

#### Datenübermittlung und -nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Abs. 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

#### § 65

#### Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
- mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder

- 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
- 3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
- 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
- 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Abs. 1 besteht.

#### Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

ξ 69

#### Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

- (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist
- 1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
- 2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
- 3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.
- (2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt
- die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,
- 2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
- 3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

#### FAMILIÄRE BEREITSCHAFTSBETREUUNG

- (3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.
- (4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.
- (5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.

# **Anhang 2**

# Musterformulare für die Arbeit in der Familiären Bereitschaftsbetreuung

Die Dokumente stehen zum Download unter www.lvr.de > Jugend > Service für Jugendämter > Soziale Dienste > Pflegekinderhilfe > Arbeitshilfen zur Verfügung.

- I. Pflegevereinbarungen
- 1. Vereinbarung zwischen Pflegeperson und FBB-Fachdienst<sup>26</sup>

Vereinbarung zur Regelung der Rechte und Pflichten der Pflegeperson(en)

als Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle nach § 42 oder
§ 33 SGB VIII
im Verhältnis zum Jugendamt
(sogenannte Pflegevereinbarung)
<u>zwischen</u> :
• (Jugendamt/Freier Träger)
und
der Familiären Bereitschaftsbetreuungsstelle:
Name:
Anschrift:
Bankverbindung:
IBAN:
BIC:
über die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in Familiärer Bereitschaftsbetreuung nach § 42 SGB VIII als Schutzmaßnahme oder der vorübergehenden Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII.

Die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle (FBB) bietet die Aufnahme und Betreuung 1. von Kindern bzw. Jugendlichen in Familiärer Bereitschaftsbetreuung in ihrer Familie an. Die FBB ist, im Rahmen ihrer Aufnahmebereitschaft montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr erreichbar.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Die Pflegevereinbarung entspricht weitestgehend der Vereinbarung des Jugendamtes der Stadt Düsseldorf, die von dort freundlicher weise zur Verfügung gestellt wurde.

2. Das Jugendamt ist im Rahmen seiner Verantwortung im Sinne des SGB VIII dem Kindeswohl verpflichtet.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist Ziel und Verpflichtung zum Tätigwerden von Jugendhilfe (Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII).

Die FBB unterliegt grundsätzlich der öffentlichen Kontrolle durch das Jugendamt. Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen in der FBB-Stelle bekannt, so beginnt das Standardverfahren zum § 8a SGB VIII im Jugendamt. Insofern ist die Fachberatung verpflichtet, Informationen, über eine Gefährdung des Kindeswohles, unverzüglich dem Bezirkssozialdienst zu melden.

- 3. Die FBB verpflichtet sich, dem Pflegekinderdienst bei besonderen Vorkommnissen sofort zu berichten, z.B. Verhaltensauffälligkeiten des Minderjährigen, Problemanzeigen aus Regeleinrichtungen, gravierende Veränderungen in der Familie, bedeutende Ereignisse aus dem familiären Umfeld.
- 4. Die FBB erklärt sich bereit zur Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst, dem Bezirkssozialdienst und der Herkunftsfamilie, und sie verpflichtet sich, die Vorgaben des Hilfeplans umzusetzen.
- 5. Das Jugendamt leistet monatliche Pflegegeldzahlungen sowie

(bitte ankreuzen)

O den dreifachen Erziehungsbeitrag bei weiterhin nachgehender Berufstätigkeit in Teilzeitbeschäftigung durch die Bereitschaftspflegeperson

O den dreieinhalbfachen Erziehungsbeitrag bei vollständigem Verzicht auf Berufstätigkeit durch die Bereitschaftspflegeperson (ab 01.01.2018; vorher dreifacher Erziehungsbeitrag)

und einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII auf der Grundlage einer Abtretungsvereinbarung des Personensorgeberechtigten direkt an die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle.

Werden diese Beträge im Rahmen der Festlegungen durch das Ministerium für Kinder, Frauen, Familie und Integration des Landes NRW im Verlauf der Unterbringung durch Erlass allgemein verändert, bedarf dies keiner Änderung dieser Pflegevereinbarung.

Mit dem Pflegegeld sind alle laufenden Kosten für den Lebensunterhalt, den Mietanteil sowie Taschengeld abgegolten.

5.1. Das Jugendamt erstattet mit der Erstbelegung die Kosten der Grundausstattung der FBB. Ersatzbeschaffungen für Möbel, Kleidung, Kinderwagen, Autositz etc., werden im Rahmen einmaliger Beihilfen bedarfsgerecht gewährt.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse werden nach § 39 Abs. 3 SGB VIII für besondere Lebenssituationen des aufgenommenen Kindes gewährt. Der Bedarf auf einmalige Beihilfen

- ist vor der Beschaffung des Gegenstandes gegenüber dem Jugendamt bekanntzugeben.
- 5.2. Das Jugendamt erstattet Fahrtkosten (pauschal 0,30 € pro km) und Parkgebühren auf Antrag der FBB, z.B. Fahrten zu Besuchskontakten, Kontaktanbahnungen, Qualifizierungsmaßnahmen, Therapien).
- 5.3. Das Jugendamt erstattet Pflegepersonen, die aufgrund ihrer FBB-Tätigkeit vollständig auf Berufstätigkeit verzichten, nachgewiesene Aufwendungen bis zur maximalen Höhe des jeweils gültigen Mindestbeitrags zur Alterssicherung. Berufstätigen Pflegepersonen steht die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen des hälftigen Mindestbeitrags zur Alterssicherung zu. Der Anspruch erlischt, wenn keine Nachweise vorgelegt werden.
- 5.4. Für den Abschluss einer Unfallversicherung wird ein jährlicher Betrag in Höhe der Empfehlung des Landschaftsverbandes Rheinland gezahlt. Eine zweckentsprechende Verwendung muss nachgewiesen werden.
- 5.5. Eigenes Einkommen des Pflegekindes ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf das Pflegegeld anzurechnen
- 6. Die FBB ist zur Aufsicht verpflichtet und haftet gemäß § 832 BGB für Schäden gegenüber Dritten. Die FBB trägt dafür Sorge, dass von dem Pflegekind Dritten gegenüber verursachte Schäden durch eine private Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.
- 7. Die FBB verpflichtet sich zur Mitwirkung gemäß § 36 SGB VIII. Dies beinhaltet die Mitwirkung an der gemeinsamen Hilfeplanung, der Umsetzung der besprochenen Ziele und der Bereitschaft zur Beratung durch das Jugendamt.
- 8. Der Pflegekinderdienst gewährt den Pflegepersonen umfassende Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII in Fragen der Erziehung und Entwicklung sowie bei den persönlichen Angelegenheiten des Kindes. Insbesondere leistet die Fachberatung die fortlaufende Qualifikation der FBB durch Gruppenarbeit und Fortbildung.

  Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Gruppenarbeit (1 x monatlich ca. 2 Stunden) und Fortbildungen (z.B. Erste-Hilfe-Kurs) ist verpflichtend.
- 9. Die Fachberatung gestaltet die im Hilfeplan abgestimmten Kontaktregelungen zur Herkunftsfamilie des Kindes und gewährleistet den Schutz des Kindes im Besuchskontakt.
- 10. Die FBB ist verpflichtet, den Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes und des Bezirkssozialdienstes Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die zu seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten (§ 19 AG KJHG NRW). Hausbesuchstermine werden in der Regel vorab abgestimmt. Das Recht der Kinder oder Jugendlichen auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit und
  auf körperliche Unversehrtheit rechtfertigen die Kontrollpflichten des Jugendamtes im
  Rahmen eines unangemeldeten Hausbesuchs.
- 11. Mit Rücksicht auf die Sicherstellung optimaler Verhältnisse für die Entwicklung des Minderjährigen vereinbaren die Unterzeichner der Pflegevereinbarung, dass nur im gegenseitigen Einverständnis weitere Kinder und Jugendliche zur Erziehung in den Haushalt der FBB aufgenommen werden dürfen.

- Die FBB verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII einzuhalten und vertrauliche Informationen über den Werdegang des Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Familienverhältnisse grundsätzlich nicht weiterzugeben. Sie ist jedoch berechtigt, z.B. Lehrenden bzw. Ausbildenden Informationen zu geben, wenn dies für eine Zusammenarbeit im Interesse der Minderjährigen erforderlich ist (vgl. §§ 61 68 SGB VIII i.V.m. § 35 SGB I).
- 13. Die Dauer der Bereitschaftspflegezeit ist einzelfallabhängig befristet. Nach der Klärungsphase erfolgt die Entscheidung zur Rückführung in den elterlichen Haushalt oder zur Vermittlung in weiterführende Maßnahmen.
- 14. Beide Parteien können diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Es gilt hierfür das Eingangsdatum beim Jugendamt. Bei Gefährdung des Kindeswohls ist eine Kündigung durch das Jugendamt mit sofortiger Wirkung zulässig.
- 15. Mit der Beendigung der Pflegevereinbarung enden zu diesem Zeitpunkt alle finanziellen Leistungen nach § 39 Abs. 2 u. 3 SGB VIII.
- 16. Änderungen oder Ergänzungen dieser Pflegevereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 17. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Pflegevereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Diese Pflegevereinbarung ist ab dem gültig.	
Unterschriften	
Pflegeperson	Ort, Datum
Pflegekinderdienst/Freier Träger	Ort, Datum

### 2. Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegeperson(en)

### Pflegevereinbarung<sup>27</sup>

Für das Kind				
geboren am in				
wird zwischen dem/den Personensorgeberechtigten				
Frau	_			
Herr	_			
und den Pflegepersonen				
Frau	-			
Herr	-			
folgende Vereinbarung abgeschlossen:				
1. Inpflegegabe				
1.1 Die genannten Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Pflegepersone	en das	Kind	ab	der

1.2 Grundlage der Unterbringung und Betreuung des Kindes bei den Pflegepersonen ist die Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII, die den Personensorgeberechtigten als Familiäre Bereitschaftsbetreuung gewährt wird. Ziel der Inpflegegabe ist es, die Perspektive des Kindes zu klären.

im Rahmen von Bereitschaftsbetreuung in ihren Haushalt aufnehmen und es versor-

#### 2. Sorgerechtliche Befugnisse

gen, betreuen, erziehen und fördern.

- 2.1. Die Pflegepersonen sind berechtigt, während der Dauer der Unterbringung in Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig zu entscheiden und die Personensorgeberechtigten in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie sind insbesondere berechtig
  - in ärztliche und zahnärztliche Vorsorge- und Routinebehandlungen sowie Impfungen einzuwilligen und bei Gefahr im Verzug die Zustimmung zu unaufschiebbaren medizinischen Eingriffen zu erteilen,

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>vgl. Kindler u.a., S 984

- einen Kinderausweis für das Kind zu beantragen und in Empfang zu nehmen,
- den Umgang des Kindes mit Dritten zu bestimmen,
- das Kind zu Urlaubsreisen mitzunehmen.

2.2 In allen Entscheidungen, die von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung des Kindes sind, ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Die Zustimmung der Personensorgeberechtigten ist insbesondere erforderlich

- vor ärztlichen Eingriffen oder laut ärztlicher Auskunft risikobehafteter Heilbehandlungen (Bei Gefahr im Verzug haben die Pflegepersonen das Recht allein zu entscheiden. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.),
- vor der Wahl oder dem Wechsel der Kindertageseinrichtigung/Schule/Schulart.

2.3. Individuelle Vereinbarungen [Hier können die Personensorgeberechtigten sich vorbehalten, in einigen der unter 2.1. genannten Angelegenheiten selbst zu entscheiden oder die Pflegeperson mit der Ausübung weiterer einzelner Angele-
genheiten zu bevollmächtigen.]
3. Pflegegeld
Die Pflegepersonen werden bevollmächtigt, während der Dauer der Unterbringung des Kindes in ihrem Haushalt Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sowie einmalige Beihilfen und Zuschüsse selbst zu beantragen. Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass das zuständige Jugendamt diese Leistungen direkt an die Pflegepersonen zahlt.
4. Dokumente
Bei Beginn des Pflegeverhältnisses erhalten die Pflegepersonen folgende Dokumente:
☐ Kinderausweis
☐ Impfpass
U-Heft (gelb)
Elektronische Gesundheitskarte (ehem. Krankenversichertenkarte)
sonstiges und zwar:
<del></del>

Die Pflegepersonen bewahren alle das Kind betreffenden Dokumente sorgfältig auf und geben sie den Personensorgeberechtigten auf Verlangen heraus.

#### 5. Datenschutz

Die Pflegeperson verpflichtet sich, Informationen über die persönlichen Verhältnisse der Personensorgeberechtigten und des Pflegekindes vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Pflegevertrags.

Eine Informationsweitergabe durch die Pflegeeltern bedarf grundsätzlich eines Einverständnisses der Personensorgeberechtigten. Sie sind jedoch ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Informationsweitergabe an Dritte (z.B. Erzieherin und Erzieher, Lehrkräfte etc.) berechtigt, wenn die Erfüllung ihrer vorliegend beschriebenen bzw. gesetzlichen Aufgaben eine solche erfordert.

#### 6. Sonstiges

6.1 Individuelle Vereinbarungen [Hier ist Raum für alle s Personensorgeberechtigten oder der Pflegepersonen übertragen	3
 6.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbaru	ng bedürfen der Schriftform.
6.3 Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalte gen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehler chen Regelungen.	n, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmun-
Personensorgeberechtigte/r	Ort/Datum
Pflegeperson/en	Ort/Datum

# II. Exemplarischer Beihilfekatalog<sup>28</sup>

Sämtliche Leistungen gem. § 39 SGB VIII (mit Ausnahme der Weihnachtsbeihilfe) werden nur auf vorherigen Antrag gewährt.

Leistungen an die FBB § 39 Ab	Leistungen an die FBB § 39 Abs. 1 SGB VIII		
Pflegegeld	Leistungen nach dem Erlass des Ministeriums für Kinder Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) des Landes NRW <i>(monatlich)</i> .		
Erziehungsbeitrag	FBB erhalten als Kosten der Erziehung den dreifachen Pauschalbetrag, der per Erlass des Ministeriums Kinder Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) des Landes NRW festgelegt ist <i>(monatlich)</i> .		
Leistungen an die FBB § 39 Abs. 4 SGB VIII			
Alterssicherung	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,		
(auf Nachweis)	Zweifacher gesetzlicher Mindestbeitrag, aktuell <b>85,08</b> € (monatlich) bei Verzicht auf Erwerbstätigkeit; durchgängige Zahlung während der Vertragslaufzeit		
Unfallversicherung	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,		
(auf Nachweis)	Höhe nach der aktuellen Empfehlung des LVR		
	maximal: <b>79,00 € <i>(jährlich)</i></b>		
Einmalige Beihilfen und Zusch	nüsse für Kinder, Jugendliche und junge Volljäh-		
rige in FBB § 39 Abs. 3 SGB VI	II		
Grundausstattung für Bekleidung	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,		
	Zwei Teilbeträge nach Bedarf, insgesamt bis zu <b>460,00 €</b>		
Erstausstattung zur Einrichtung Kin-	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,		
derzimmer u.a.	Bei Erstbelegung pauschal nach Bedarf		
	bis zu <b>1.200,00 €</b> und Ersatzbeschaffungen		

\_

 $<sup>^{28}</sup>$  Der Beihilfekatalog wurde freundlicherweise vom Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf zur Verfügung gestellt  $\,$ 

Taufe, Kommunion u.a. religiöse	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,
Feste	bis zu <b>250,00 €</b>
Einschulung	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,
	bis zu: <b>200,00 €</b>
	Kosten für Schulbücher gem. Schulaufforderung
Fahrrad	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,
	Fahrrad bis zu <b>150,00 €</b>
Brillengestell und Gläser	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,
	Brillengestell und Gläser bis zu <b>80,00 € nach Beleg</b>
Ausweisdokumente	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,
	Reisepass 37,30 €, Personalausweis 22,80 € (Anpassung der Beträge bei Erhöhung)
	Andere Staatsangehörigkeiten in Höhe der entstandenen Kosten
Schwangerschaftsbekleidung	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,
	Bei Schwangerschaft des Pflegekindes für Schwangerschaftsbekleidung bis zu 200,00 €.
Babygrundausstattung	Bei der Geburt des Kindes für die Babygrundausstattung bis zu <b>250,00 €</b> .
Eintritt ins Berufsleben	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,
	Erstattung tatsächlicher Kosten nach Beleg.
Verselbstständigung /	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,
Bezug einer Mietwohnung	bis zu: <b>1.000,00 €.</b>

Wiederkehrende Beihilfen und	d Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge
Volljährige in FBB § 39 Abs. 3	SGB VIII
Fahrtkosten	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,
	Im Zusammenhang mit den Kindern sämtliche Fahrtkosten zzgl. Parkgebühren, Erstattung 0,30 € je Kilometer, alternativ 2. Klasse DB.
Ferienfahrten	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,
	Ferienfahrten mit und ohne Pflegeeltern
	bis zu <b>300,00 € <i>(jährlich</i>)</b>
Klassenfahrten	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,
	Erstattung tatsächlicher Kosten nach Beleg.
Nachhilfe	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,
	Nachhilfe bei Nachweis der Notwendigkeit, z.B. Gefahr der Versetzung (Vereinbarung über Dauer und Stundenkontin- gent ist beizufügen)
	Schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft = bis zur 16,50 €/Stunde
	Studenten und sonstige qualifizierte Fachkraft = bis zu 13,00 €/Stunde
	Andere Nachhilfeformen, z.B. Institute = Beiträge in angemessener Höhe
Weihnachtsbeihilfe	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,
	Höhe nach der aktuellen Empfehlung des LVR
	aktuell: <b>35,00 € <i>(jährlich)</i></b>
Einzelfälle, außergewöhnliche Fall-	Lt. JHA Beschluss vom 19.11.2013,
konstellationen	Einzelfallentscheidung 51/5.0 und 51/1.0

### III. Merkblatt für Bereitschaftspflegepersonen<sup>29</sup>

#### 1. Leistungen des Jugendamtes (tägliches Pflegegeld)

Für die gesamte Zeit des Bereitschaftspflegeverhältnisses wird ein tägliches Pflegegeld in Höhe von 51,00 € gezahlt.

Mit diesem Pflegegeld sind die Aufwendungen für den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf der Minderjährigen abgegolten, insbesondere für

- Ernährung
- Wohnung, Heizung, Beleuchtung
- Bekleiduna
- Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege
- Hausrat
- Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung (Taschengeld, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musische Bildung, Sport, Freizeitgestaltung, Reisen)

Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt tag genau und in der Regel zum Anfang des Monats, auf den es entfällt. Die Zahlung endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind oder der Jugendliche die Bereitschaftspflegefamilie verlässt. Gegebenenfalls überzahltes Pflegegeld ist an die Stadt Ibbenbüren zu erstatten.

# Hinweis bei Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Haushaltshilfe nach § 38 SGB V (gesetzliche Krankenversicherung)

Werden Kinder oder Jugendliche für die Zeit eines Krankenhausaufenthaltes eines Sorgeberechtigten aufgenommen, erhalten die Bereitschaftspflegefamilien unter den Voraussetzungen des § 38 SGB V vorrangig Leistungen durch die jeweilige Krankenkasse, bei der das Kind versichert ist. Die dazu notwendigen Anträge müssen im Vorfeld durch die Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Krankenkasse gestellt werden. Für diese Fälle werden keine Bereitschaftspflegegeldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gewährt.

#### 2. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

#### a) Wegegeld/Fahrtkosten

Aufwendungen für notwendige Fahrtkosten werden im Umfang von 0,30 € pro Kilometer erstattet. In Betracht kommen hier Fahrten zu vereinbarten Umgangskontakten, Fahrten in Zusammenhang mit Krankenbehandlungen bzw. Therapien, für Fahrten ab 20 km (einfache Fahrt). Die Notwendigkeit der Fahrten ist vorab durch den SKF e. V. Ibbenbüren zu prüfen. Eine Abrechnung erfolgt möglichst quartalsweise durch Vorlegen einer tabellarischen Aufstellung.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Das Dokument wurde freundlicherweise vom Jugendamt der Stadt Ibbenbüren und vom SkF Ibbenbüren zur Verfügung gestellt.

#### b) <u>Klassenfahrten</u>

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern werden die Kosten für Klassenfahrten entsprechend der geltenden Regelung im SGB XII/SGB II übernommen. Dauer und Kostenhöhe der Klassenfahrt sind zu belegen.

Sämtliche Beihilfen sind über den SKF e.V. zu beantragen.

#### 3. Versicherungsschutz

#### a) Krankenversicherung

Durch die Aufnahme in die Bereitschaftspflege ändert sich an der bestehenden Krankenversicherungszugehörigkeit zunächst nichts. Eine über die Herkunftsfamilie bestehende Familienversicherung bleibt weiterhin bestehen. Sollte noch keine Krankenversicherungszugehörigkeit bestehen, kann diese im Zusammenwirken mit dem Jugendamt angestrebt werden. Mit der jeweiligen Krankenversicherung kann eine direkte/sofortige Übergabe der sogenannten Gesundheitskarte an die Bereitschaftspflegeeltern veranlasst werden.

#### b) <u>Haftpflichtversicherung</u>

Vorrangig sind die Haftpflichtversicherungen der leiblichen Eltern gefragt. Daneben gibt es eine pauschale Haftpflichtversicherung für sämtliche Pflegekinder, abgeschlossen durch das Jugendamt der Stadt Ibbenbüren. Bei einem Schadensfall sollte unverzüglich das Jugendamt informiert werden.

#### c) <u>Unfallversicherung</u>

Für sämtliche Pflegekinder besteht eine durch das Jugendamt der Stadt Ibbenbüren abgeschlossene Unfallversicherung. Bei einem Unfall des Pflegekindes ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren.

#### d) Alterssicherung

Auf Antrag werden die Kosten der Alterssicherung und Unfallversicherung der Pflegeperson erstattet. Für die Unfallversicherung wird max. 10,00 €/mtl. übernommen. Für die Alterssicherung gelten die Bestimmungen des § 39 Abs. 4 SGB VIII. Es werden die halben Kosten einer privaten Altersvorsorge erstattet (2016 max. 42,07 €/mtl.).

#### 4. Fundus Bereitschaftspflege

Sollte bei Aufnahme eines Kindes in eine Bereitschaftspflegefamilie ein Bedarf für Ausstattungsgegenstände (z. B. Bekleidung, Kinderbett, Kindersitz, Reisebett, Kinderwagen oder Ähnlichem) bestehen, stellt der Pflegekinderdienst des SKF e. V. Ibbenbüren einen Fundus zum Verleih solcher Materialien zur Verfügung. Hierzu setzen Sie sich bitte mit dem Pflegekinderdienst des SKF e. V. Ibbenbüren in Verbindung (www.skf-ibbenbueren.de)

Sofern aus dem Fundus keine geeigneten Materialien zur Verfügung gestellt werden können, gewährt die Stadt Ibbenbüren auf Vorschlag des SKF e. V. im Einzelfall Hilfen.

# III. Anregungen zur Beobachtung und Dokumentation von Besuchskontakten

1. Begleiteter Besuchskontakt (wird von der Umgangsbegleitung ausgefüllt) <sup>30</sup>		
am:		
Besuchsrhythmus:		
Gerichtliche Anordnung:		
Amtsgericht:		
Aktenzeichen:		
Beschluss vom:		
Kind/er:		Geb. Datum:
Ort:		
Dauer:		
		,
Teilnehmer:		Funktion: (PKD, ASD, Kindeseltern, Pflegeeltern, Verwandte, SPFH, Betreuer etc.)

 $<sup>^{30}</sup>$  Das Dokument wurde freundlicherweise vom Jugendamt der Stadt Hamm zur Verfügung gestellt.

Verlauf:
Verhalten des Kindes:
Vernalien des Mildes.
Verhalten der Kindeseltern:
Beobachtungen/Anmerkungen:
(Unterschrift)
AT TO TO THE PARTY OF THE PARTY

te zur Herkunftsfamilie (Bitte beantworten Sie fo	lgende Fragen in kurzen Stichworten) <sup>31</sup>
Datum	Ersterhebung / Verlaufserhebung
Name, Geburtsdatum des Kindes	
Alter des Kindes zum Erhebungszeitpunkt	
1. Fragen zum Erleben des Kindes vor dem Kontakt	
Zeitpunkt, zu dem das Kind über bevorstehenden Kontak	kt informiert wurde
Mittelbare und unmittelbare Reaktion auf die Ankündigu	na des Besuchskontaktes
	<u>- 19</u> 0.00 - 00 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10
Körperliche Reaktion (Gesundheit, Ernährung, motorische	er Erregungszustand, Schlafverhalten)
Seelische Reaktionen (Stimmungslage, Belastbarkeit, Angsterleben, Umgang mit und Bewältigung von Angst	
Bindungsverhalten, Sozialverhalten)	
Der gedankliche Ausdruck des Kindes (Kognitiver Bereic schaft und -fähigkeit, Klarheit in der Kommunikation)	ch: Aufmerksamkeit, Konzentration, Lernbereit-

2. Fragebogen zur Einschätzung des kindl. Erlebens in Bezug auf Besuchskontak-

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Das Dokument wurde freundlicherweise vom Jugendamt der Stadt Hamm zur Verfügung gestellt. Erarbeitet wurde der Bogen unter fachlicher Begleitung von Dipl. Psych. Dr. Martina Cappenberg. Der Bogen eignet sich besonders für die intensive Auswertung einzelner Besuchskontakte, gemeinsam mit dem FBB-Fachdienst.

2. Fragen zum Erleben des Kindes während des Kontaktes (ab Moment der Begegnung)
Anwesende Personen während des Kontaktes
Körperliche Reaktion (Gesundheit, Ernährung, motorischer Erregungszustand, Schlafverhalten)
Seelische Reaktionen (Stimmungslage, Belastbarkeit, persönlicher Ausdruck, Angsterleben, Umgang mit und Bewältigung von Angst, emotionale Bedürftigkeit, Anpassungsniveau, Bindungsverhalten)
Gedanklicher Ausdruck des Kindes (Kognitiver Bereich: Aufmerksamkeit, Konzentration, Lernbereitschaft
und -fähigkeit, Klarheit in der Kommunikation)
Wie begrüßt das Kind die besuchsberechtigte/n Person/en?
Wie verabschiedet das Kind die besuchende/n Person/en?
Sprachliche Äußerungen des Kindes während des Kontaktes
Sprachillene Maberangen des kindes wahrend des kontaktes
Verhalten des Kindes in Bezug auf die anwesende/n Person/en (ablehnendes oder aggressives Verhal-
ten, angepasstes, einschmeichelndes Verhalten, Kontaktvermeidung, Nähe suchen, Körperkontakt suchen, widerstand gegen Nähe und Körperkontakt)
chen und halten, Widerstand gegen Nähe und Körperkontakt)  a. die besuchende/n Person/en
a. die besuchende/n Person/en

b. die Bereitschaftspflegeeltern
c. in Bezug auf weitere den Kontakt begleitende Person
3. Fragen zum Erleben des Kindes nach dem Kontakt
Körperliche Reaktion (Gesundheit, Ernährung, motorischer Erregungszustand, Schlafverhalten)
Carliada - Daditionary (Chicago, and and Dalaghandair - Angusarian and Angula - Angusarian
Seelische Reaktionen (Stimmungslage, Belastbarkeit, Aggressionspotential, persönlicher Ausdruck, Angsterleben, Umgang mit und Bewältigung von Angst, emotionale Bedürftigkeit, Anpassungsniveau,
Bindungsverhalten, Sozialverhalten)
Gedanklicher Ausdruck des Kindes (Kognitiver Bereich: Aufmerksamkeit, Konzentration, Lernbereitschaft
und -fähigkeit, Klarheit in der Kommunikation)
Wie begrüßt das Kind die betreuende Person, sofern diese im Kontakt nicht anwesend war?

# IV. Übergänge für kleine Kinder gestalten $^{\rm 32}$

Verlauf	Inhaltliche Gestaltung	Ziel
1. Vorstellung des Kindes	Der Familie/Einrichtung wird das Kind anhand eines Vermittlungspro- fils vorgestellt: - Bisheriger Lebensweg des Kindes - Entwicklungsstand - Bedarfsbeschreibung - Informationen zu Abläufen und Ritualen im Alltag - Aktuelle Informationen zum Kind und zu dessen Eltern	- Überprüfung von Passung - Klären, ob die Familie/ Einrich- tung den Bedarf des Kindes de- cken kann - Chen kann
2. Kennenlernen FBB-Stelle aufneh- mende Familie/ Einrichtung	<ul> <li>Im Fachdienst FBB</li> <li>Wird durch Fachberatung FBB und Fachberatung der aufnehmenden Familie/Einrichtung begleitet und moderiert.</li> <li>Gegenseitiges Sich-Vorstellen</li> <li>Austausch zu Informationen zum Kind und zu dessen Eltern</li> </ul>	<ul> <li>Austausch von Informationen</li> <li>Aufbau von Sicherheit der Beteiligten für den nächsten Schritt (Kennenlernen des Kindes)</li> <li>Reduzierung von Aufregung</li> <li>Beim Kennenlernen des Kindes kann die Konzentration ausschließlich auf das Kind gerichtet werden.</li> <li>Die FBB-Stelle kann das Kind besser auf das Kennenlernen vorbereiten, wenn sie zu den Personen schon einmal Kontakt hatte.</li> </ul>
3. Kennenlernen des Kindes	<ul> <li>Findet im FBB-Fachdienst statt.</li> <li>In der Regel wird das Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend über den Grund des Termins informiert.</li> <li>Fachberatung FBB und die Fachberatung der aufnehmenden Familie sind anwesend.</li> </ul>	<ul> <li>Das Kind lernt die Gesichter und Stimmen kennen (Namenszu- ordnung, Wiedererkennen, sich auf Kontakt freuen).</li> <li>Das Kind geht auf erste Kontakt- angebote/Spielangebote ein.</li> </ul>
4. Kontakte im Haushalt der FBB	<ul> <li>Bei dem ersten Kontakt im Haushalt der FBB sind die Fachberatung der FBB und der aufnehmenden Familie mit anwesend.</li> <li>Kontakte finden innerhalb der Räumlichkeiten bzw. in der na-</li> </ul>	<ul> <li>Die aufnehmende Familie lernt den Alltag des Kindes, seine Rituale und Gewohnheiten kennen.</li> <li>Aufbau von Vertrautheit und Sicherheit.</li> <li>Die Pflegepersonen werden vom</li> </ul>

 $<sup>^{32}</sup>$  Das Dokument wurde freundlicherweise vom Jugendamt der Stadt Düsseldorf zur Verfügung gestellt.

- hen, vertrauten Umgebung statt.
- Die aufnehmende Familie beobachtet die Versorgung des Kindes, übernimmt diese aber noch nicht aktiv.
- Die FBB bezieht die aufnehmende Familie in Spiele und Erzählen mit dem Kind ein.

#### Später:

- Behutsame Übernahme einzelner Versorgunganteile in Anwesenheit der FBB (füttern, windeln, schlafen legen...)
- Langsamer, zeitweiliger Rückzug der FBB aus dem Kontakt
- Teilnahme an Arzt- und Diagnostik-Terminen, Physiotherapie u.a.
- Das Kind wird vertraut mit Buggy, Autositz, Schlafsack, Bettdecke der aufnehmenden Familie.
- Ausflüge, z.B. zu nahe gelegenen Spielplätzen werden unternommen (kurze, später längere Trennungsphasen).
- Die Dauer und die Häufigkeit der Treffen nehmen deutlich zu.

- Kind fürsorglich und empathisch erlebt.
- Situationen in denen Beruhigung erforderlich ist, werden gemeistert (z.B. Trost nach Verletzung)
- Auseinandersetzungen und Konflikte werden miteinander bewältigt.
- Das Kind kann Körperkontakt zulassen/sucht aktive körperliche Nähe.
- Vor einem Wechsel der Anbahnung in den Haushalt der Pflegefamilie erlebt das Kind die Pflegeeltern als zuverlässig und sicher in der Betreuung und Versorgung. Der gemeinsame Alltag wird zur Normalität.
- Kennenlernen der Räumlichkeiten des "neuen Zuhauses".
- Die Pflegepersonen machen Erfahrungen darin, das Kind in Stresssituationen zu entlasten, das Kind erlebt die Pflegepersonen als Unterstützung.
- Gemeinsam wird das richtige Tempo für den Aufbau der Beziehung gefunden.
- "Gemeinsamer Alltag" in der zukünftigen Umgebung.

### 5. Kontakte im Haushalt der aufnehmenden Familie/Einrichtung

- Der erste Kontakt im Haushalt der aufnehmenden Familie wird durch die Fachberatung FBB begleitet.
- Übergangsrituale werden installiert, Übergangsobjekte begleiten das Kind bei den Kontakten.
- Gewohnheiten und Rituale des Kindes werden, nach Möglichkeit, beibehalten.
- Die Aufenthaltszeiten in der aufnehmenden Familie nehmen an Häufigkeit/Dauer zu.
- Das Kind lernt während der Kontaktanbahnung die im Haushalt lebenden Personen kennen, wei-
- Ein Wechsel bedeutet neben der Freude, auf das was kommt, immer auch Abschied, der mit Trauer verbunden ist. Abschiedsrituale geben dem Kind die Möglichkeit, sich aktiv zu beteiligen und erleichtern später das Erinnern und das Einordnen dieser Lebensphase in seine Biografie.

	tere Personen werden nicht ein- bezogen Ggfs. Besuche mit Übernachtun- gen (bei Kindern abhängig vom Alter/Entwicklungsstand)	
6. Abschied und Wechsel von der FBB-Stelle in die Anschlusshilfe	<ul> <li>Abschiedskalender, Abschiedsbesuche, Rückblicke mit dem Kind mit Hilfe von Fotos und Erzählen des gemeinsam Erlebten.</li> <li>Das Kind wir im Haushalt der FBB-Stelle durch die aufnehmenden Personen abgeholt.</li> <li>Fotos Erinnerungskiste, Abschiedsbrief usw. werden dem Kind mitgegeben.</li> <li>Der Wechsel in die Anschlusshilfe wird durch die Fachberatung FBB begleitet.</li> <li>Über die Durchführung von Nachkontakten wird im Einzelfall entschieden.</li> </ul>	<ul> <li>Ein Wechsel bedeutet für ein Kind neben der Freude auf das was kommt, immer auch Abschied der mit Trauer verbunden ist. Abschiedsrituale geben dem Kind die Möglichkeit, sich aktiv zu beteiligen und erleichtern später das Erinnern und Einordnen dieser Lebensphase in seine Biografie.</li> <li>Nachkontakte können wichtig sein, um den Kind zu zeigen, dass Beziehungen nicht einfach wegbrechen. Verhindern unter Umständen, dass eine Zeit ihren Abschluss findet.</li> </ul>

### V. Dokumentationshilfe Fallverlauf

### Fallverlauf

Name des Kindes, geb. am David E., 9.3.1996

Erstkontakt zum Jugenda	mt
Am:	Durch:
2.2.2000	Erzieherin in der Kita

Zeitpunkt / Zeitraum	Ereignis
2.2.2000	Aufnahme in FBB mit Zustimmung der Eltern
5.2.2000	HPG, Einsatz Familienpflege und SPFH bei den Eltern
23.2.2000	Eltern lehnen weitere Zusammenarbeit mit SPFH ab, verlangen Herausgabe von David  Anregung das Aufenthaltsbestimmungsrecht, Antragsrecht HzE, Gesundheitssorge auf Vormund zu übertragen

# VI. Dokumentationshilfe Entwicklungsverlauf während der FBB<sup>33</sup>

Verlaufsbogen (Alter 0-3)

Der Bogen wird in einem dreimonatigen Turnus von den Bereitschaftspflegepersonen ausgefüllt.

Allgemeine Angaben		
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Bereitschaftspflegefamilie		
Gewicht bei Dokumentation		
Körpergröße bei Dokumentation		
Kopfumfang bei Dokumentation		
2. Gesundheitszustand des k	ndes	
Ja Nein	Ergänzungen	
Vorstellung beim Kin Wenn ja, wann?	erarzt	
Bestehen beim Kind sche Auffälligkeiten? welche?		

Das Dokument wurde freundlicherweise vom SkF Ibbenbüren zur Verfügung gestellt. Dieser Dokumentationsbogen sowie Bögen für weitere Altersgruppen stehen auf <a href="www.lvr.de">www.lvr.de</a> Jugend > Service für Jugendämter > Soziale Dienste > Pflegekinderhilfe > Arbeitshilfen zum Download zur Verfügung.

		eine Üb tzliche I			
		gestellt?			
welche		n ist de			
Bitto logge Sig allo v		Ar			Disappostilibariahta dam Dalumantationaha
gen bei.	ornande	enen Ar.	ziberich	ite una	Diagnostikberichte dem Dokumentationsbo-
Danke					
3. Beobachtung	gen am	Kind			
3.1 Seelisches Be-					Ergänzungen
finden				ht	
	Ständig	·	Selten/ kaum	Gar nicht	
	Stä	Oft/ viel	Sel kau	еЭ	
weint					
verschlossen		Ш		Ш	
apathisch		Ш	Ш	Ш	
3.2 Essverhalten	Ja	Nein	Ergänz	zungen	
altersentsprechend		П			
'					
gierig					

verweigert			
hamstern/ Essen horten			
kennt wenige Nah- rungsmittel			
versorgt sich selbst			
3.3 Schlafverhalten	Ja	Nein	Ergänzungen
3.3 Schlafverhalten schläft durch	Ja	Nein	Ergänzungen
schläft durch schläft viel		Nein	Ergänzungen
schläft durch		Nein	Ergänzungen

lässt sich beruhigen			
Schlaf-Wach- Rhythmus erkenn- bar			
zeigt sich ängstlich/ verstört			
zeigt sich ent- spannt/ lässt sich gut ein			
Kennt das Kind Schlafrituale?			
Beschreiben Sie das Einschlafverhalten			
Beschreiben Sie das Aufwachverhalten			
3.4 Reinlichkeitsver- halten /Körperhygiene	Ja	Nein	Ergänzungen
trägt Windeln			

Auffälligkeiten beim Wickeln			
zeigt hohes Auto- nomiebestreben bei der Körperhygiene (Kind lässt sich nicht versorgen)			
zeigt hohes Scham- gefühl beim An- und Umziehen			
2 E Sprachlicha	Ja	Nein	Ergänzungen
3.5 Sprachliche Entwicklung	Ja	INCIII	Ergänzungen
altersentsprechend			
Was fällt Ihnen an der Sprachentwick- lung des Kindes auf? (verzögert, lautiert, spricht u.ä.)			
Wie viele Wörter spricht das Kind? Wie beurteilen Sie den Wortschatz?			
	ı	T	
3.6 Bindungs- und Beziehungsverhal-	Ja	Nein	Ergänzungen
distanzlos			

Beziehungen zu Erwachsenen sind austauschbar		
Wut auf Erwachse- ne (oder Kinder in der Familie, wenn vorhanden)		
stark angepasst		
vermeidet Kontakt		
autonom (will im Alltag alles alleine regeln, lässt sich nicht hel- fen u.ä.)		
Macht sich das Kind mit seinen Bedürf- nissen bemerkbar?		
Angst vor Erwach- senen (auf ein bestimmtes Geschlecht mehr)		
Was fällt Ihnen im Beziehungsverhal- ten des Kindes auf?		

3.7 Motorische	Ja	Nein	Ergänzungen
Entwicklung		<del> </del>	
altersentsprechend			
Nehmen Sie kör- perliche Einschrän- kun- gen/Auffälligkeiten wahr?			
Was fällt Ihnen in der körperlichen/ motorischen Ent- wicklung des Kindes auf?			
3.8 Sozialverhalten	Ja	Nein	Ergänzungen
Geht das Kind sei- nem Alter entspre- chend in Kontakt mit anderen Kin- dern?			
Kann das Kind mit anderen Kindern gemeinsam spie- len?			
Zeigt sich das Kind aggressiv oder be- stimmend anderen Kindern gegen- über?			
Zeigt sich das Kind aggressiv gegen- über Tieren?			

Ist das Kind bei anderen Kindern ein beliebtes Kind?			
NATION CONTINUES			
Was fällt Ihnen zum Sozialverhalten des Kindes noch ein?			
3.9 Konzentrations- leistung und Spielverhalten	Ja	Nein	Ergänzungen
Zeigt sich das Kind seinem Alter ent- sprechend in seiner Konzentration bzw. seinem Spielverhal- ten bzw. erkundet es seine Umge- bung?			
Kann das Kind sich beschäftigen ohne eine Präsenz eines Erwachsenen zu haben?			
Verweigert das Kind Anforderungen durch Erwachsene?			
Kennt das Kind ausschließlich Beschäftigung durch Medien? (PC, Fernseher, Spielkonsole, Handy u.ä.)			
Zeigt sich das Kind schnell mit sich selbst unzufrieden und ungeduldig?			

Spielt das Kind ausdauernd und intensiv?			
Kennt es das Kind, dass Erwachsene sich mit ihm im Spiel beschäftigen?			
Mit welchen Spiel- materialien bzw. Spielen beschäftigt sich das Kind? (Rol- lenspiele, Konstruk- tionsspielzeug, Ge- sellschaftsspiele, Puppen u.ä.)			
Was fällt Ihnen am Spielverhalten und der Konzentrations- leistung des Kindes auf?			
4. Herkunftsar	neit		
1. 11011011110011	Ja	Nein	Ergänzungen
Sind Reaktionen nach den Um- gangskontakten zu beobachten?			
Nehmen Sie verändertes Verhalten beim Kind während der Umgänge wahr?			
Redet das Kind von seinen Eltern/seiner Familie?			

Was fällt Ihnen in Bezug auf die Her- kunftsfamilie des Kindes auf?			
Was fällt Ihnen im Verhalten des Kin- des gegenüber seinen Eltern bzw. im Verhalten der Eltern gegenüber dem Kind auf?			
5. Perspektivkl	ärung f	ür das l	Kind und seine Familie
	Ja	Nein	Ergänzungen
Würden Sie eine Rückführung des Kindes aus Ihrer Sicht empfehlen?			
Was aus Ihrer Sicht sollte im Besonderen während der Perspektiventwicklung geklärt werden?		oekti-	
Was aus Ihrer Sicht r für die Perspektive d empfehlen?			
Ausgefüllt am			Ausgefüllt am
 Unterschrift Bereitsch	naftspfle	 gemutte	 er Unterschrift Bereitschaftspflegevater

## VII. Checkliste für den ASD

Check	kliste					
lichst u Informa das Rea	Wird ein Kind/Jugendlicher in einer FBB-Stelle aufgenommen, benötigt der FBB-Fachdienst/PKD mög lichst umfangreiche Informationen zum Hintergrund des Kindes. Die FBB-Fachberatung braucht diese Informationen um die FBB-Stelle kompetent beraten und begleiten zu können. Pflegepersonen habei das Recht, alle für die Erziehung und Betreuung des Kindes/Jugendlichen relevanten Informationen zu erhalten.					
	muss die FBB-Fachkraft umfänglich über Lebenssituation und Hintergrund des Kindes sowie Eltern informiert sein, um an einer fachlich fundierten Perspektivklärung mitwirken zu können					
•	de Unterlagen sind daher bei Aufnahme eines Kindes in einer FBB-Stelle innerhalb von fünf gen an den FBB-Fachdienst zu übermitteln:					
	Daten des Kindes, des Jugendlichen, der Familie					
	HPG Protokolle					
	Fallbeschreibungen					
	Berichte vorangegangener Hilfen					
	Stellungnahmen für das Familiengericht					
	Gerichtsbeschlüsse					
	Diagnostik und Berichte (bezüglich des Kindes/Jugendlichen)					

## Literaturverzeichnis

BRISCH, K. H., 2008, *Bindung und Umgang*. In: Brühler Schriften zum Familienrecht, 17. deutscher Familiengerichtstag e.V., Bielefeld

DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE- UND FAMILIENRECHT, 2014, Sorgerechtliche Befugnisse einer Bereitschaftspflegeperson, JAmt 2014, S. 29 ff.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE- UND FAMILIENRECHT, 2015, Rechtsgutachten, Altersvorsorgebeiträge für Bereitschaftspflegepersonen – Voraussetzungen und Möglichkeit zur freiwilligen Mehrleistungen, Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, KJHR Leistungen nach SGB VIII §§ 39, 40 SGB VIII - Leistungen zum Unterhalt, Krankenhilfe Altersvorsorgebeiträge für Bereitschaftspflegepersonen – Voraussetzungen und Möglichkeit zur freiwilligen Mehrleistung, DRG-1103 Rn. 1-2, NomosOnline

DEUTSCHES INSTITUT FÜR JUGENDHILFE- UND FAMILIENRECHT. Rechtsgutachten, Zur Frage der Zulässigkeit der Weitergabe von Sozialdaten an private Interventionsstellen in Hochrisikofällen und zu etwaigem gesetzgeberischen Handlungsbedarf, JAmt 2016, 310 ff.

HEUGEL, H. 2012, Gestaltung von Übergängen in die Pflegefamilien und in Anschlusshilfen – Vorstellung und Diskussion fachlicher Standards für die Gestaltung dieser Übergänge und verschiedener Fallbeispiele. In: »Lotsen im Übergang«. Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (Hrsg.), aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 86, Berlin

HOFFMANN, B. IN MÜNDER, J., WIESNER, R., MEYSEN, T. (HRSG.), 2. Auflage 2011, *Kinder- und Jugendhilfe- recht*, Baden-Baden

KINDLER, H., HELMING, E., MEYSEN T. UND JURCZYK, K. (HRSG.), 2011, *Handbuch Pflegekinderhilfe*. Deutsches Jugendinstitut, München

LILLIG, S., HELMING, E., BLÜML, H., SCHATTNER, H., 2002, *Bereitschaftspflege – Familiäre Bereitschaftsbetreuung*, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stuttgart

MÜNDER, J., MEYSEN. T., TRENCZEK T. (HRSG.), 7.Auflage 2013, Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden

PETRI, C., PIERLINGS, J., 2016, Chance Bereitschaftspflege-Impulse für eine entwicklungsfördernde Praxis, Hrsg.: Zentrum für Planung und Evaluation sozialer Dienste/ZPE, Forschungsgruppe Pflegekinder, Siegen

REIMER, D., 2015, Übergänge als Kulturwechsel und kritische Lebensereignisse. In: Wolf, K. (Hrsg.) Sozialpädagogische Pflegekinderforschung, Kempten

STREECK-FISCHER, A. (Hrsg.), 2. Auflage 1999, Adoleszenz und Trauma, Göttingen